



Österreichisches Institut
für Raumplanung

Infrastrukturkosten der Siedlungs- erweiterung bei bestehenden Leitungsnetzen

Endbericht

August 2008

Auftraggeber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA13B – Bau- und Raumordnung

Bearbeitung: Erich Dallhammer (Projektleitung)
Ursula Mollay

Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR)
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27
Tel.: +43 1 533 87 47, Fax: +43 1 533 87 47-66, E-Mail: oir@oir.at | www.oir.at

Wien, August 2008/ANr. 7000183

Zum inneren Dienstgebrauch bestimmt

INHALT

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung	7
1.1 Aufgabenstellung	7
1.2 Untersuchungsrahmen	8
1.3 Rahmenbedingung Raumordnungsrecht	8
2. Die Beispielsgemeinden und Standorte	10
2.1 Gemeinde A	10
2.1.1 Siedlungsstruktur und Gemeindeentwicklung	10
2.1.2 Örtliches Entwicklungskonzept und räumliche Situation der untersuchten Standorte in Gemeinde A	11
2.2 Gemeinde B	12
2.2.1 Siedlungsstruktur und Gemeindeentwicklung	12
2.2.2 Örtliches Entwicklungskonzept und räumliche Situation der untersuchten Standorte in Gemeinde B	13
2.3 Gemeinde C	14
2.3.1 Siedlungsstruktur und Gemeindeentwicklung	14
2.3.2 Örtliches Entwicklungskonzept und räumliche Situation der untersuchten Standorte in Gemeinde C	15
3. Organisation und Kosten der Infrastruktur	16
3.1 Abwasserentsorgung/Kanalisation	16
3.1.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis	16
3.1.2 Ermittlung der Kosten	18
3.1.3 Ermittlung der Abgaben	18
3.1.4 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien	19
3.2 Wasserversorgung	20
3.2.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis	20
3.2.2 Ermittlung der Kosten	21
3.2.3 Ermittlung der Abgaben	22
3.2.4 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien	24
3.3 Straßenerschließung (Gemeindestraßen)	25
3.3.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis	25
3.3.2 Ermittlung der Kosten	25
3.3.3 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien	26
3.4 Schulbus/Kinderbegleitedienst	27
3.4.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis	27
3.4.2 Ermittlung der Kosten	28
3.4.3 Ermittlung der Abgaben	28
3.4.4 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien	29
3.5 Mobile Dienste, Essen auf Rädern	29
3.5.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis	29
3.5.2 Ermittlung der Kosten	31
3.5.3 Ermittlung der Abgaben	32
3.5.4 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien	33
3.6 Organisation und Kostenträger der Infrastruktur im Überblick	34

4. Darstellung lageabhängiger Kosten – Wirkungsmechanismen	35
4.1 Vergleich der Kosten anhand der Standorte in den Beispielsgemeinden	35
4.1.1 Kosten der technischen Infrastruktur	35
4.1.2 Kosten der sozialen Infrastruktur	36
4.2 Wirkungsmechanismen – Technische Infrastruktur	38
4.3 Wirkungsmechanismen Soziale Infrastruktur	39
5. Schlussfolgerungen	41
5.1 Infrastrukturkosten auf Gemeinde- und regionaler Ebene	41
5.2 Beurteilung von (zusätzlichen) Einzelstandorten hinsichtlich der Infrastrukturkosten	44
Quellen	47
Anhang	53
Anhang 1: Richtwerte zu Infrastrukturkosten aus der Literatur	55
Anhang 2: Erhobene Kosten in den Gemeinden und Dichtewerte	59
Anhang 3: Tarifliste 2007/08 für Schülertransport	63
Anhang 4: Tarifliste für die Beiträge der KlientInnen in Graz	64

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1	Richtwerte der laufenden Infrastrukturkosten im Bereich der Abwasserentsorgung	18
Tabelle 2	Laufende Infrastrukturkosten im Bereich der Abwasserentsorgung in den Beispielsgemeinden	18
Tabelle 3	Kosten der Wasserversorgungsinfrastruktur in den Beispielsgemeinden	21
Tabelle 4	Kosten der Gemeindestraßeninfrastruktur in den Beispielsgemeinden	26
Tabelle 5	Kosten der Mobilen Dienste in den Beispielsgemeinden 2007	32
Tabelle 6	Normkosten für Mobile Dienste in der Steiermark 2008, Anteile der Kostenträger	32
Tabelle 7	Organisation – Zuständigkeiten	34
Tabelle 8	Kostenträger laufender Betrieb (inkl. Erhaltung, Erneuerung technische Infrastruktur)	34
Tabelle 9	Technische Infrastruktur – Bestand und potenzielle Einflussfaktoren auf die Kosten an den Standorten der Beispielsgemeinden	36
Tabelle 10	Soziale Infrastruktur – Bestand und potenzielle Einflussfaktoren auf die Kosten an den Standorten der Beispielsgemeinden	37
Tabelle 11	Infrastrukturkosten einer zusätzlichen Wohneinheit im Betrieb – Steiermark	46
Abbildung 1	Wasseranschlussgebühren in den steirischen Gemeinden (2001)	23
Abbildung 2	Wasserverbrauchsgebühren in den steirischen Gemeinden (2001)	24
Abbildung 3	Transportdistanzen mobiler sozialer Dienste in Abhängigkeit der Siedlungsstruktur und dem Ausmaß der Inanspruchnahme	42

1. AUSGANGSLAGE UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Aufgabenstellung

In den letzten Jahren wurde die Erschließung der Siedlungsgebiete durch die technische Infrastruktur (Abwasserkanal, Wasserleitung, etc.) auch in Streusiedlungsbereichen in der Steiermark vorangetrieben, sodass nunmehr auch viele Siedlungssplitter abseits der regionalen und örtlichen Siedlungsschwerpunkte über Straßen-, Wasser- und Kanalanschluss verfügen. Damit ist der Ausbau dieser Infrastruktur in vielen Gemeinden weitgehend abgeschlossen. Gleichzeitig wurde auch ein Netz mobiler sozialer Dienste (Schulbusse, Pflegedienste) aufgebaut.

Mit der nunmehr fast flächendeckenden Verfügbarkeit der technischen und sozialen Infrastruktur stellt sich die Thematik der Infrastrukturkosten neu: Für die Gemeinden stehen nicht mehr die Investitionen in deren Erweiterung im Vordergrund, sondern die Kosten des Betriebs und der Erhaltung und Erneuerung. Die Frage, wo Siedlungserweiterung und Neubau stattfinden soll und welche Kosten für die dazu erforderliche Infrastruktur zu bedenken sind, ist damit neu zu stellen.

In der Studie *„Infrastrukturkosten der Siedlungserweiterung bei bestehenden Leitungsnetzen“* wird anhand von Beispielsgemeinden untersucht, wie hoch die Infrastrukturkosten für eine zusätzliche Wohneinheit in unterschiedlichen räumlichen Situationen (Lage im Ortskern, Lage im Streusiedlungsgebiet, etc.) sind und in wie fern hier Unterschiede festzustellen sind. Ergänzend dazu werden die Finanzierungsmechanismen dargestellt, um die Kosten den Erlösen aus Beiträgen der EndnutzerInnen sowie aus anderen Finanzierungsquellen gegenüber zu stellen.

Ziel der Studie ist,

- an Beispielen zu analysieren, ob und in wie weit bei einem vorhandenen Netz der technischen und sozialen Infrastruktur die Kosten für die Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit abhängig von der Lage im bereits erschlossenen und versorgten Gebiet ist (Welche Kosten verursacht ein zusätzliches Haus in welcher Lage?),
- die objektbezogenen Infrastrukturkosten den Erlösen gegenüber zu stellen (Welche Einnahmen aus Infrastrukturbeiträgen etc. bringt ein zusätzliches Haus?),
- die Ergebnisse der Beispiele argumentativ so aufzubereiten, dass sie für die Arbeit der Fachabteilung 13B Bau- und Raumordnung des Landes Steiermark in ihrer täglichen Arbeit (Besprechungen mit Gemeinden, Vorbereitung von Sitzungen des Raumordnungsbeirates, ...) verwendet werden können.

1.2 Untersuchungsrahmen

Die Bearbeitung erfolgt in Abstimmung zwischen Fachabteilung 13B und ÖIR in ausgewählten **Beispielsgemeinden**. Innerhalb der Gemeinden werden Standorttypen verglichen. Vorgeschlagen wird folgendes Auswahlraster:

- 3 Beispielsgemeinden (eine Gemeinde im Streusiedlungsgebiet der Südoststeiermark, eine dynamische Gemeinde im Grazer Umland und eine Gemeinde im inneralpinen Talraum)
- je Gemeinde wurden 3 Standorte untersucht (regionaler Siedlungsschwerpunkt/örtlicher Siedlungsschwerpunkt, grünlandgeprägtes Bergland/außer-alpines Hügelland)

Untersucht wurden die Kosten für **ausgewählte** maßgebliche **Infrastruktureinrichtungen**:

Technische Infrastruktur

- Kanalisation/Abwasserentsorgung,
- Wasserversorgung,
- Straßenerschließung,

Soziale Infrastruktur

- Kinderbegleitdienste (Schulbus),
- Hauskrankenpflege
- Essen auf Rädern

In einer **Umfeldanalyse** wurden Informationen zu den ausgewählten Standorten erhoben, und in die Analyse und die Schlussfolgerungen zu den Beispielsgemeinden einbezogen (Haushaltsgrößen, Altersstruktur der BewohnerInnen, Art der Versorgung, ...). Die erforderlichen Unterlagen (Daten über Kosten, Erlöse, Organisation und räumliche Verteilung der Einrichtungen etc.) wurden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

1.3 Rahmenbedingung Raumordnungsrecht

Im Zusammenhang mit der Erschließung von Haushalten mit Infrastrukturen und den daraus resultierenden Wirkungen und Kosten ist auch das Steiermärkische **Raumordnungsgesetz** (St ROG) insbesondere die darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätze (§3) als wesentliche Rahmenbedingung anzusehen.

In § 3 Abs.1 Z.2 St. ROG ist festgehalten:

„Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.“

Weiters sind jene Ziele formuliert, die bei Entscheidungen zur Raumordnung abgewogen werden sollen. Zur Siedlungsentwicklung ist hier formuliert (§3, Abs. 2 und 3):

- „2. *Entwicklung der Siedlungsstruktur*
 - *nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration)*,
 - *im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes*,
 - *unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit*,
 - *von innen nach außen*,
 - *unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten*,
 - *durch Ausrichtung an der Infrastruktur*,
 - *im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel*,
 - *unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger*,
 - *unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl*.
3. *Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch*
 - *Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur*,
 - *geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen*,
 - *die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie*
 - *Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.“*

Darüber hinaus wurden auch im **Landesentwicklungsprogramm** (LGBl. Nr. 53/1977) Zielsetzungen mit Relevanz für die Frage Infrastrukturversorgung in Zusammenhang mit der Siedlungsstruktur formuliert:

„die Schaffung raumstruktureller Voraussetzungen, die der Bevölkerung günstige, möglichst wertgleiche Lebensbedingungen im Hinblick auf die Summe der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Erholen, Bildung, Ver- und Entsorgung sowie soziale Kommunikation und Verkehr sichern und die größtmögliche Wahlfreiheit bei der Art der Lebensführung offenlassen;“
(§1, Abs.2)

„die Abstimmung der Bevölkerungszahl mit der bestehenden oder erzielbaren räumlichen Tragfähigkeit jedes Teilraumes in ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht, die Sicherung ausreichender Besiedlungsdichten und die Vermeidung überlasteter Verdichtungsgebiete;“ (§1, Abs.6)

§4 des Landesentwicklungsprogramms enthält Aussagen zu den Planungsgrundsätzen die als Basis für die regionalen Entwicklungsprogramme dienen sollen:

In Abs. 1 ist festgelegt: *„Wohnstandorte sollen sich dank ihrer Lage, landschaftlichen und klimatischen Gegebenheiten zum Wohnen besonders eignen, die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten aufweisen und gleichzeitig den möglichen Arbeitsstandorten, den bereits bestehenden oder entwickelbaren Versorgungszentren sowie den Erholungsgebieten zweckmäßig zugeordnet sein“.*

Hinsichtlich der Verkehrserschließung heißt es weiter, dass *„in jeder Planungsregion auch eine möglichst gute öffentliche Verkehrsbedienung die innere Erschließung sicherstellen“ soll (Abs.6).*

Diese Ziele bilden auch den Beurteilungsrahmen für die Maßnahmen der künftigen Siedlungsentwicklung einer Gemeinde im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan.

2. DIE BEISPIELSGEMEINDEN UND STANDORTE

2.1 Gemeinde A

2.1.1 Siedlungsstruktur und Gemeindeentwicklung

Gemeinde A liegt im Grazer Umland. Auf einer Fläche von etwa 10 km² wohnten 2007 rund 3.000 Menschen, womit eine Bevölkerungsdichte von etwa 280 Einwohner pro km² erreicht wurde.

Hinsichtlich der **Bevölkerungsentwicklung** weist Gemeinde A im Gegensatz zu den beiden anderen Untersuchungsgemeinden ein deutliches Bevölkerungswachstum von rund 17% zwischen 1991 und 2001 und einer weiteren Dynamisierung seit 2001 auf (2001-2007: +28%). Die Zahl der Kinder und Jugendlichen (Alter bis 25 Jahre) ist weitgehend gleich geblieben. Die Anzahl der Einwohner über 65 ist in den letzten Jahrzehnten leicht gestiegen. Ein deutliches Wachstum ist bei den Einwohnern im Alter von 25 bis 65 zu bemerken.

Die ÖROK-Bevölkerungsprognose (ÖROK Prognose-Hauptszenario, Aktualisierung 2006) geht für den Bezirk in dem die Gemeinde liegt, von einem steten Anstieg der Bevölkerung bis zum Jahr 2031 von im Durchschnitt rund +20% aus. Gemeinde A liegt bereits heute deutlich über den prognostizierten Gesamtzunahmen, es ist davon auszugehen, dass die dynamische Entwicklung der Gemeinde auch in Zukunft anhält.

Die **Arbeitsplatzentwicklung** zwischen 1991-2001 weist auf eine günstige Entwicklung der Gemeinde hin, die Arbeitsstätten haben in diesem Zeitraum um rund 48% zugenommen (2001: knapp 90 Arbeitsstätten), die Zunahme auf knapp 500 Arbeitsplätze (2001) beträgt ca. 68%.

Die **Siedlungsstruktur** von Gemeinde A ist geprägt von der dynamischen bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung. Die Gemeinde besteht aus zwei Katastralgemeinden, die Anfang der 1960er Jahre zusammengelegt wurden. Während eine Katastralgemeinde relativ besiedelt ist, verteilt sich die zweite Katastralgemeinde (ca. 350 EW) über die angrenzenden Hügel und weist deutlich schwierigere Infrastrukturbedingungen auf. In der gesamten Gemeinde überwiegt deutlich die Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern.

2.1.2 Örtliches Entwicklungskonzept und räumliche Situation der untersuchten Standorte in Gemeinde A

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde A (2005) wird von weiteren beträchtlichen Bevölkerungszuwächsen ausgegangen, der daraus entstehende Bedarf an Wohnraum soll teilweise durch Geschosswohnbau gedeckt werden.

Folgende Standorte werden im Rahmen der gegenständlichen Untersuchung dargestellt:

- Standort „Hauptort“
- Standort „alter Dorfkern“
- Standort „Streusiedlungsbereich“

Standort „Hauptort“

Dieser Standort „Hauptort“ grenzt unmittelbar an das Gemeindezentrum an, die Entfernung zum Ortszentrum (Luftlinie) beträgt ca. 500-700m. Die an den untersuchten Standort angrenzenden Flächen wurden in den letzten Jahren durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger in verdichteter Bauweise (Mehrparteienwohnhäuser, Reihenhausbebauung) bebaut. Der Standort ist als Vorbehaltsfläche für förderbares Wohnen ausgewiesen.

Gemäß ÖEK sind diese in fußläufiger Erreichbarkeit des Zentrums gelegenen Flächen für die Deckung des Bedarfes an Geschosswohnbauten der Gemeinde in den nächsten 10-15 Jahren vorgesehen.

Standort „Alter Dorfkern“

Der Standort „Alter Dorfkern“ befindet sich in der Nähe des Zentrums in einem alten Dorfkern, das aus einigen Bauernhöfen und Einfamilienhäusern besteht. Er weist heute keine Nahversorgungsinfrastruktur (oder Gaststätte) auf und liegt in ca. 2,6 km Luftlinien-Entfernung zum Ortszentrum.

Standort „Streusiedlungsbereich“

Der Standort „Streusiedlungsbereich“ befindet sich in einem locker bebauten Siedlungsgebiet mit Einfamilienhäusern und Zweitwohnsitzen mit relativ großzügigen Grundflächen. Die Bebauung verläuft linienförmig entlang der Straße in Richtung Zentrum über ca. 1,5 km. Die Entfernung zum Zentrum beträgt Luftlinie rund 2,3 km wobei auf der Hauptverbindungsstraße ein wesentlich weiterer Weg zum Gemeindezentrum zurückzulegen ist.

2.2 Gemeinde B

2.2.1 Siedlungsstruktur und Gemeindeentwicklung

Gemeinde B liegt im südsteirischen Hügelland. Auf einer Fläche von etwa 30 km² wohnten im Jahr 2007 rund 1.800 Menschen. Hinsichtlich der **Bevölkerungsentwicklung** zeigt sich in den letzten Jahrzehnten ein Rückgang der EinwohnerInnen (ca. -7% zwischen 1991 und 2001 sowie 2001-2007), zusätzlich ist in der Gemeinde ein deutlicher Wandel in der Alterstruktur zu bemerken. So ist die Anzahl an Kindern und Jugendlichen (Bevölkerung bis 25 Jahre) deutlich stärker gesunken als die Gesamtbevölkerung, im Gegenzug stieg die Anzahl von Einwohnern über 65 Jahren stark an.

Gemäß ÖROK-Bevölkerungsprognose (ÖROK Prognose-Hauptszenario, Aktualisierung) ist für den Bezirk, in dem sich die Gemeinde befindet, ein leicht abnehmender Trend (durchschnittlich -3%) bis zum Jahr 2031 zu erwarten.

Die **Arbeitsplatzentwicklung** zeigt sich ein positiveres Bild für Gemeinde B. Zwischen 1991 und 2001 konnte die Zahl der Arbeitsstätten in der Gemeinde um 26% auf über 40 erhöht werden, die Zahl der Beschäftigten stieg im gleichen Zeitraum um ca. 9% auf knapp 300.

Die **Siedlungsstruktur** zeigt deutlich die landwirtschaftlich geprägte Vergangenheit der Gemeinde, die nach Gemeindezusammenlegungen aus mehreren Katastralgemeinden besteht. Lokale Unterschiede und ausgeprägte, charakteristische Ortsteile sind auch heute noch spürbar, darüber hinaus bestehen aber auch Streusiedlungen außerhalb der alten Dorfkerne – oftmals in Zusammenhang mit einzelstehenden Bauernhöfen. Die Bebauung besteht fast ausschließlich aus Bauernhöfen und Einfamilienhäusern, d.h. Gebäuden mit 1-2 Wohnungen.

Die (alten) Dorfkerne der Ortsteile bestehen vor allem aus Bauernhöfen, von denen ein wesentlicher Teil heute Schweinemast betreibt. Aufgrund dieser bäuerlichen Ausrichtung ergeben sich in diesen Ortskernen heute teilweise Interessenskonflikte mit Wohnbauten bzw. muss bei der weiteren/angrenzenden Bebauung der Ortskerne (Dorfgebiete) die vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (Herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt) und die daraus ableitbaren Abstandsregelungen beachtet werden.

2.2.2 Örtliches Entwicklungskonzept und räumliche Situation der untersuchten Standorte in Gemeinde B

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde B definiert sich die Gemeinde als zukunftsorientierte Landgemeinde, die einerseits die traditionelle Landwirtschaft und bestehende Betriebe sichert, gleichzeitig aber auch für ein attraktives Wohnangebot Sorge trägt und weitere Betriebsansiedlungen unterstützt. Gemäß Regionalem Entwicklungskonzept für den Bezirk ist Gemeinde B als lokales Zentrum und als Eignungsstandort für Wohnfunktion eingestuft.

Als besondere Problemlagen hinsichtlich der Siedlungsstruktur ist im ÖEK die Unterteilung der Gemeinde in mehrere, weitgehend eigenständige Katastralgemeinden festgehalten. Fast jede Katastralgemeinde weist einen eigenen Hauptort in Tallage auf. Zudem bestehen auf den Riedeln der einzelnen Katastralgemeinden bandartige Siedlungsstrukturen entlang der Verkehrswege, welche auch teilweise als Bauland ausgewiesen sind. Als entscheidend stuft das ÖEK ein, dass zwischen den Bewohnern der einzelnen Katastralgemeinden ein stark ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl zur eigenen Katastralgemeinde besteht.

Folgende Standorte wurden in der Beispielsgemeinde für die gegenständliche Untersuchung im Rahmen des Kostenvergleichs herangezogen:

- Standort „Hauptort“
- Standort „Streusiedlungsbereich 1“
- Standort „Streusiedlungsbereich 2“

Standort „Hauptort“

Der Standort „Hauptort“ grenzt unmittelbar an das Gemeindezentrum an, die Entfernung zum Ortszentrum (Luftlinie) beträgt ca. 250m. Im ÖEK der Gemeinde für den Standort erste Priorität für Siedlungsentwicklung festgehalten:

Standort „Streusiedlungsbereich 1“

Der Standort „Streusiedlungsbereich 1“ befindet sich in einem Streusiedlungsgebiet im Westen des Gemeindegebiets rund 3,4 km vom Ortszentrum und rund 2,2 km (Luftlinie) vom Zentrum des nächsten Ortsteils entfernt. Die Bebauung erstreckt sich beidseitig entlang der Straße über rund 1,5 km, wobei der Standort den am weitesten vom Ortszentrum entfernten Punkt darstellt.

Der Standort ist gemäß ÖEK für die Siedlungsentwicklung der zweiten Priorität vorgesehen und ist als örtlicher Siedlungsschwerpunkt für Industrie und Gewerbe festgelegt. Wohnbauentwicklung soll im Norden statt finden.

Standort „Streusiedlungsbereich 2“

Der Standort „Streusiedlungsbereich 2“ befindet sich im Osten des Gemeindegebiets in einer Katastralgemeinde abseits des Dorfkerns. Die Entfernung zum Gemeindezentrum beträgt Luftlinie rund 2,4 km, zum Dorfkern der Katastralgemeinde rund 1,3 km (Luftlinie). In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich nur einzelne Gebäude.

Ein ÖEK-Entwurf stufte diesem Standort als dritte Siedlungspriorität „*raumordnungsfachlich bedenklich*“ ein und verwies darauf, dass dieser Standort auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde in den Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan aufgenommen wurde. Da durch die hohe potenzielle Anzahl von Baulandwerbern der bestehende Siedlungsansatz aufgefüllt und abgerundet werden kann. Als Ziel der Gemeinde wurde angegeben, dass dadurch einerseits Bewohner in der Gemeinde gehalten werden und andererseits Beiträge zu den hohen Infrastrukturerrichtungs- und -erhaltungskosten gewonnen werden können.

2.3 Gemeinde C

2.3.1 Siedlungsstruktur und Gemeindeentwicklung

Gemeinde C befindet sich in einem inneralpinen Tal auf einer Seehöhe zwischen 700 m (Talbereich) und 1.400 m. Die Gemeindefläche beträgt rund 40 km², die Gemeinde weist großteils eine bäuerlich, landwirtschaftliche Struktur auf. Das Siedlungsgebiet hat sich in Laufe der Jahre eng mit dem Nachbarort verbunden.

In der Gemeinde leben rund 600 Einwohner (2007). Die **Bevölkerung** ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gesunken. Zwischen 1991 und 2001 ist eine Bevölkerungsabnahme von –2% zu verzeichnen, zwischen 2001 und 2007 betrug sie -10%. Vor allem die Anzahl an Kindern und Jugendlichen (Bevölkerung bis 25 Jahre) wurde geringer, während die Anzahl der Gemeindebürger über 65 Jahren stieg.

Laut ÖROK-Bevölkerungsprognose (ÖROK Prognose-Hauptszenario, Aktualisierung 2006) kommt es bis zum Jahr 2031 im Bezirk, in dem die Gemeinde liegt, zu einer Bevölkerungsabnahme.

Aufgrund der ländlichen Prägung befinden sich 2001 lediglich weniger als 20 Arbeitsstätten mit rund 150 Beschäftigten in der Gemeinde. Zudem ist zwischen 1991 und 2001 eine negative **Arbeitsplatzentwicklung** mit einem Rückgang der Beschäftigten um fast ein Viertel zu verzeichnen.

Die **Siedlung** der Gemeinde ist geprägt von lockerer Besiedelung durch Ein-/Zweifamilienhausgebiete. Das Zentrum schließt unmittelbar an das Zentrum der Nachbargemeinde an, darüber hinaus breitet sich das Siedlungsgebiet in einzelnen Streusiedlungen im Süden der Bahn aus. In den Seitentälern bestehen weitere Siedlungen in teilweise beträchtlicher Entfernung vom Zentrum.

2.3.2 Örtliches Entwicklungskonzept und räumliche Situation der untersuchten Standorte in Gemeinde C

Im Zusammenhang mit der Verzahnung des Ortszentrums mit dem Ortszentrum des Nachbarortes wird im ÖEK die gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm festgelegte Einstufung als Regionales Nebenzentrum und Entwicklungsstandort für Wohnen bestätigt. Darüber hinaus sind an dieser Stelle Bemühungen um die Errichtung verdichteter Wohnformen im Zentrum erwähnt.

Folgende Standorte wurden in der Beispielsgemeinde für die gegenständliche Untersuchung zum Kostenvergleich herangezogen:

- Standort „Hauptort“
- Standort „Streusiedlungsbereich“
- Standort „Abgelegener Siedlungssprengel „

Standort „Hauptort“

Der Standort „Hauptort“ liegt unmittelbar im Zentrum der Gemeinde, die Entfernung zum Gemeindezentrum und zum Kindergarten in der Gemeinde beträgt ca. 500m, die Entfernung zum Gemeindezentrum des Nachbarortes (mit gemeinsamer sozialer Infrastruktur wie z.B. Volksschule, Hauptschule, Musikschule, ...) ca. 1km (Luftlinie).

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Gemeinde ist dieser Standort definiert als verzahntes größeres Ortsgebiet mit Standort Gemeindeamt und Kirche. Erweiterungsmöglichkeiten/Baulandreserven sind vorhanden jedoch derzeit nicht verfügbar (Privatbesitz)“.

Standort „Streusiedlungsbereich“

Der Standort „Streusiedlungsbereich“ liegt im Südwesten des Gemeindezentrums auf der gegenüberliegenden Seite der Bahn. Die leicht geneigten Nordhänge sind derzeit landwirtschaftlich genutzt und grenzen im Westen an ein bestehendes Siedlungsgebiet an. Die technische Ver- und Entsorgung der Flächen wurde im Zuge der Infrastrukturbereitstellung für die bestehende Siedlung bereits vorbereitet. Die Entfernung zum Gemeindezentrum beträgt rund 1,3 km, in das Zentrum des angrenzenden Nachbarorts ca. 2 km (Luftlinie).

In Nachbarschaft befindet sich landwirtschaftlich geprägter Weiler in ruhiger, sonniger Höhenlage, Nähe zum Hauptsiedlungsbereich [XY]; westlicher Teil dörflich geprägt, der östliche Teil, ein flach geneigter Osthang mit Aussicht auf das Murtal.“

Gemäß ÖEK ist dieser Standort auf einem geneigten Osthang „Hoffungsgebiet“ für Baulanderweiterung, verfügbar in ruhiger, sonniger Höhenlage in Nähe zum Zentrum. Die Erschließung kann über Gemeindeweg und Wanderweg erfolgen. Es

besteht eine fußläufige Verbindung zur Volksschule und zur Hauptschule im unmittelbar angrenzenden Nachbarort.

Standort „Abgelegener Siedlungssprengel“

Der Standort „Abgelegener Siedlungssprengel“ liegt erhöht über einem Bach am Südhang zu einem relativ engen Tal im Osten des Gemeindegebiets. Am Standort befinden sich einzelne Gebäude, die aufgrund der stark abfallenden Hänge tief in den Hang hineingebaut werden mussten und gemeinsam mit einer kleinen Kirche und einem Gasthaus ein ehemaliges Bergdorf bilden.

Die stark hängenden Flächen am Standort erscheinen nur mit großem Aufwand bebaubar, die Entfernung zum Gemeindezentrum beträgt etwa 5,6 km, jene in das Gemeindezentrum des angrenzenden Nachbarortes etwa 5 km (Luftlinie).

Das ÖEK hält fest, dass das Dorf ursprünglich eine eigene Gemeinde mit Kirche und Schule, Gasthof war und in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Gemeinde C zusammengelegt worden ist. Gemäß ÖEK sollen die noch vorhandenen unbebauten, flacheren Bereiche für eine Wohnbebauung reserviert werden. Einer räumlichen Weiterentwicklung sind durch die Topografie Grenzen gesetzt.

3. ORGANISATION UND KOSTEN DER INFRASTRUKTUR

3.1 Abwasserentsorgung/Kanalisation

3.1.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis

Die Abwasserentsorgung ist in Österreich auf Bundesebene durch das Wasserrechtsgesetz und zahlreiche Verordnungen geregelt. Relevante Richtlinien auf europäischer Ebene sind die kommunale Abwasserrichtlinie (91/271/EWG), die Gefährliche-Stoffe-Richtlinie (76/464/EWG) und die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).

Auf Landesebene sind in der Steiermark darüber hinaus insbesondere folgende Gesetze von Relevanz:

- Gesetz über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark (Kanalgesetz 1988), LGBl. Nr. 79/1988;
- Gesetz über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark (Kanalabgabengesetz 1955), LGBl. Nr. 71/1955.

Errichtung und Betrieb der Abwasserentsorgung liegt grundsätzlich in der **Zuständigkeit der Gemeinden**. Dazu sind die Gemeinden gemäß Kanalgesetz (Novelle 1998) verpflichtet im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes (spätestens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) einen Gemeindeabwasserplan

(GAP) zu erlassen. Als Mindestinhalte dieses Gemeindeabwasserplans sind festgelegt:

- Abgrenzung der Gebiete, deren Abwässer bereits ordnungsgemäß entsorgt werden, sowie – gegebenenfalls – jener Gebiete, die noch zu entsorgen sind;
- Zeitplan für den Ausbau von Entsorgungsanlagen (eine Trennung in Bauabschnitte ist zulässig);
- Angaben der Art der Sammlung, des Transportes und der Reinigung von Abwässern, die keiner öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden können (z.B. Gruppenanlagen für Streusiedlungen, Einzelanlagen).

In der Steiermark bestehen derzeit 66 **Abwasserverbände** (als Körperschaft öffentlichen Rechts), in denen eine Vielzahl der steirischen Gemeinden für die Abwasserentsorgung zusammengeschlossen sind. Diese Gemeinden zahlen in der Regel Mitgliedsbeiträge, Planung und Organisation der Abwasserentsorgung (inkl. Einhebung der Gebühren) werden an den Verband abgegeben.

Die Art und das Ausmaß zulässiger **Förderungen** im Bereich der Errichtung von Abwasserversorgungsinfrastruktur der Gemeinden ist im Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz – UFG, BGBl. Nr. 185/1993) festgelegt.

Ziele dieses Bundesgesetzes sind (§1): *„Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung einschließlich der betrieblichen Abwässer und Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung (Siedlungswasserwirtschaft)“*.

Im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft können demnach im Bereich der Abwasserentsorgung gefördert werden (§17, Abs.1):

- *„Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung;*
- *Abwasserentsorgungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen“*.

Aufgrund der §§ 13 und 16ff des Umweltförderungsgesetzes werden Förderrichtlinien festgelegt, die die folgende Zielsetzung enthalten: *„Die Förderung unterstützt effizienzsteigernde Maßnahmen sowie die Bildung und den Ausbau von kosteneffizienteren Strukturen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft“* (§1, Abs.7).

Förderbar sind demnach Kosten für (§3):

- die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen
- die Anpassung von Abwasserbeseitigungsanlagen
- **nicht förderbar sind jedoch Kosten für: Instandhaltung, Sanierung und Aufwendungen für den laufenden Betrieb**

3.1.2 Ermittlung der Kosten

Die laufenden Kosten für die Abwasserentsorgung setzen sich aus Betriebskosten, Kosten für Instandhaltung und Wartung der Infrastruktur, Verwaltungskosten und Kapitalkosten zusammen. Untersuchungen zu den laufenden Kosten der Abwasserentsorgungsinfrastruktur weisen Richtwerte zu den anfallenden Kosten mit einer relativ hohen Schwankungsbreite auf. Jüngere Untersuchungen gehen etwa von folgend angeführten Kostenhöhe und -struktur aus.

Tabelle 1

Richtwerte der laufenden Infrastrukturkosten im Bereich der Abwasserentsorgung

Art der anfallenden Kosten	Kosten (EUR) pro Laufmeter Kanal und Jahr
Betriebskosten (inkl. Instandhaltung und Verwaltung)	1,0 – 7,5
Kapitalkosten	10,2 – 19,7
Kosten insgesamt	11,2 – 27,2

Zusammenstellung: ÖIR

Die Erhebung der Kosten in den Beispielgemeinden zeigt eine noch weit größere Spannweite bei Betrachtung konkreter Gemeinden (die auffallend hohen Kosten in Gemeinde B hängen dabei mit seiner ausgeprägten Streusiedlungsstruktur und einem umfangreichen Ausbau der Infrastruktur in den letzten Jahren zusammen).

Tabelle 2

Laufende Infrastrukturkosten im Bereich der Abwasserentsorgung in den Beispielmunicipalitäten

Art der anfallenden Kosten	Kosten pro Laufmeter Kanal und Jahr		
	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C
Betriebskosten (inkl. Instandh. u. Verw.)	1,5	9,2	4,1
Kapitalkosten	3,5	41,9	3,9
Kosten insgesamt	5,0	51,1	8,0

Quelle: Gemeindehaushalte, Zusammenstellung: ÖIR

Eine lageabhängige Unterscheidung der Kosten ist laut Auskunft der Gemeinden nachträglich nicht möglich.

3.1.3 Ermittlung der Abgaben

Die Abgaben der EndnutzerInnen in der jeweiligen Gemeinde werden in der **Kanalabgabenordnung** geregelt, die von jeder Gemeinde eigens festgelegt werden muss und anschließend von der Landesverwaltung (Fachabteilung 7A) auf ihre gesetzliche Tragfähigkeit geprüft wird.

Während die Berechnung des einmaligen Kanalisationsbeitrages im Kanalabgabengesetz (Novelle 2006) festgelegt ist (zur Berechnung ist die Bruttogeschößfläche heranzuziehen), können die laufenden Kanalabgaben nach unterschiedlichen Krite-

rien ermittelt werden. Dabei orientieren sich die Gemeinden im Wesentlichen an einem oder mehreren der folgenden Kriterien in unterschiedlichen Kombinationen (einfache und gekoppelte Berechnungssysteme):

- Wasserverbrauch (tw. gemeinsam mit einer Pauschale für Liegenschaften, die keinen Wasserzähler aufweisen),
- Fläche (Bruttogeschosßfläche oder verbaute Grundfläche),
- Einwohnergleichwerte.

Grundsätzlich gilt für die Berechnung der Gebühren für die EndnutzerInnen im Bereich der Abwasserentsorgung sowie der Wasserversorgung das „**doppelte Kostendeckungsprinzip**“. Dementsprechend darf der mutmaßliche Jahresertrag der Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht überschreiten. Überschüsse müssen zweckgebunden verwendet werden (z.B. für Ausbau der Kanalinfrastruktur, Rücklagen für Sanierung, ...).

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass viele – vor allem kleinere Gemeinden – kaum die einfache Kostendeckung überschreiten. Hier versucht die Landesregierung die Gemeinden zumindest zum Überschreiten der einfachen Kostendeckung zu bewegen (z.B. durch Bindung der Kostendeckung an die Gewährung von Bedarfszuweisungen).

Hinsichtlich der **Berücksichtigung von lageabhängigen Kosten** wird (Auskunft FA7A) der Gleichheitsgrundsatz schlagend: Gemeinden dürfen Wohneinheiten in unterschiedlichen Lagen (Entfernung zum Hauptort, Berglagen, ...) für den Anschluss an ein gemeinsames Abwasserentsorgungssystem keine unterschiedlichen Gebühren berechnen. Nicht dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen unterschiedliche Gebühren ausschließlich im Falle der Entsorgung durch getrennte Abwasserentsorgungssysteme (getrennter Kanal und Kläranlage innerhalb einer Gemeinde).

3.1.4 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien

Bei vorhandener Infrastruktur sind meist nur sehr geringe Mehrkosten im Betrieb durch zusätzliche Einheiten zu erwarten. Die bereits betriebene und gewartete Infrastruktur weist in der Regel genügend Kapazitäten auf, um weitere Liegenschaften versorgen zu können. Der dadurch entstehenden in den meisten Fällen sehr geringen Erhöhung der Ausgaben für die Infrastruktur stehen Mehreinnahmen durch Einhebung einer zusätzlichen – jedoch ebenfalls lageunabhängigen – Gebühr gegenüber.

Unterschiedliche Grenzkosten entstehen für zusätzliche Wohneinheiten bei bereits bestehender Infrastruktur nicht grundsätzlich aufgrund der Lage innerhalb der Gemeinde, vielmehr zeigen sich Unterschiede z.B. aufgrund:

- schwieriger topografischer Gegebenheiten (z.B. Notwendigkeit zusätzlicher Pumpen bei Hanglage), diese können aber sowohl in Zentrumsnähe als auch in Streulagen auftreten;
- Kapazitätsengpässen, wenn aufgrund zusätzlicher Wohneinheiten eine Ausweitung der Infrastrukturkapazität erforderlich wird.

3.2 Wasserversorgung

3.2.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis

Für **wasserrechtliche Regelungen** ist in Österreich auf Bundesebene das Wasserrechtsgesetz 1959 (konsolidierte Fassung aufgrund der Novelle BGBl I 2003/82) die wesentliche Grundlage. Zusätzlich bestehen eine Reihe ergänzender Nebengesetze und Durchführungsverordnungen.

Maßgebliche Festlegungen im Bereich des Betriebs der Wasserversorgung finden sich in den Landesgesetzen, in der Steiermark sind das das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 (LGBl. Nr. 42/1971) und das Wasserleitungsbeitragsgesetz (LGBl. Nr. 137/1962).

Im **Gemeindewasserleitungsgesetz** sind die Verordnungsermächtigungen für die Gemeinden enthalten (Wasserleitungsordnung und Gebührenordnung). In der Steiermark besteht hinsichtlich des Wasseranschlusses keine generelle Verpflichtung. Anschlussverpflichtung besteht ausschließlich für neuerrichtete Gebäude, deren kürzeste Verbindung zur öffentlichen Wasserleitung 150 m nicht überschreitet und wenn nicht technische Gründe einen Anschluss erheblich erschweren. Bestehende Gebäude mit funktionierender privater oder genossenschaftlicher Wasserversorgung müssen nicht an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, solange das zur Verfügung stehende Wasser für „menschlichen Gebrauch und Genuss“ vollkommen geeignet ist.

Das **Wasserleitungsbeitragsgesetz** beinhaltet Festlegungen zur Einhebung des Wasserleitungsbeitrages in Gemeinden, die eine öffentliche Wasserversorgungsanlage errichten und betreiben.

Wie im Bereich der Abwasserversorgung ist auf Bundesebene auch im Bereich der **Förderung der Wasserversorgung** das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz – UFG, BGBl. Nr. 185/1993) von zentraler Bedeutung.

Mit dem Ziel „Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung einschließlich der betrieblichen Abwässer und Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung (Siedlungswasserwirtschaft)“ (gem. §1 UFG) können im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft Maßnahmen zur Wasserversorgung, zur Strukturverbesserung im Bereich der Wasserversorgung und zur Erneuerung und Sanierung von Wasserversorgungsanlagen gefördert werden (gem. §17 (1) UFG).

Aufgrund der §§ 13 und 16ff des Umweltförderungsgesetzes werden Förderrichtlinien festgelegt, mit Bestimmungen über den Gegenstand, die förderbaren Kosten, die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Art der Förderung sowie das Verfahren der Förderung. Grundsätzlich ist dazu in §1 (7) festgelegt, dass die Förderung effizienzsteigernde Maßnahmen sowie die Bildung und den Ausbau von kosteneffizienteren Strukturen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft unterstützen soll.

Gemäß §3 UFG sind daher folgende Kosten förderbar (siehe auch Tabelle unten):

- die Errichtung von Anlagen, die der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der Sicherung der künftigen Wasserversorgung dienen
- die Errichtung von Trink- und Nutzwasserleitungen

Dagegen sind Kosten für **Instandhaltung, Sanierung und Aufwendungen für den laufenden Betrieb nicht förderbar.**

3.2.2 Ermittlung der Kosten

Die laufenden Kosten für die Wasserversorgung setzen sich aus Betriebskosten, Kosten für Instandhaltung und Wartung der Infrastruktur, Verwaltungskosten und Kapitalkosten zusammen. Zu laufenden Kosten der Wasserversorgungsinfrastruktur stehen kaum Untersuchungen zur Verfügung. Die Untersuchung des ÖIR „Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte. ÖROK Schriftenreihe Nr. 143“ kommt hier auf durchschnittlich ATS 5-10 (Preisbasis 1999, dies entspricht etwa EUR 2-4 Preisbasis 2007), gemäß einer Studie des SIR aus dem Jahr 2007 betragen die Kosten für die Erhaltung der Wasserleitungsinfrastruktur durchschnittlich EUR 0,5 pro Laufmeter und Jahr (die in den Beispielgemeinden erhobenen Kosten bewegen sich innerhalb der oben dargestellten durchschnittlichen Spanne.)

Tabelle 3

Kosten der Wasserversorgungsinfrastruktur in den Beispielgemeinden

Art der anfallenden Kosten	Kosten pro Laufmeter Wasserleitung und Jahr		
	Gemeinde A*	Gemeinde B	Gemeinde C
Betriebskosten (inkl. Instandh. u. Verw.)	k.A.	0,7	0,7
Kapitalkosten	k.A.	2,3	1,1
Kosten insgesamt	k.A.	2,9	1,9

* In Gemeinde A ist die Wasserversorgung einem Wasserverband übertragen, die Kosten der Wasserversorgung werden direkt mit den Endnutzern verrechnet (Zählermiete und Wasserverbrauch).

Quelle: Gemeindehaushalte, Zusammenstellung: ÖIR

Eine lageabhängige Unterscheidung der Kosten ist laut Auskunft der Gemeinden kaum möglich.

3.2.3 Ermittlung der Abgaben

Die Abgaben der EndnutzerInnen in der jeweiligen Gemeinde werden im Steiermärkischen **Wasserleitungsbeitragsgesetz** und in der **Wasserabgabenordnung** geregelt, die von jeder Gemeinde eigens festgelegt werden muss und anschließend von der Landesverwaltung (Fachabteilung 7A) auf ihre gesetzliche Tragfähigkeit geprüft wird.

Hinsichtlich der Abgaben sind einmalige Beiträge für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz und eine laufende Benützungsgebühr zu unterscheiden. Der Wasserleitungsbeitrag wird auf Grundlage des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt des Berechnungsfaktors (im Wesentlichen die Hälfte der verbauten Wohnfläche multipliziert mit der um 1 erhöhten Anzahl der Geschoße) mit dem Einheitssatz (errechnet aus den Baukosten des öffentlichen Wassernetzes, abzüglich Bundes- und Landesförderungen¹).

Darüber hinaus sind die Gemeinden ermächtigt, für die Herstellung der Anschlussleitung zwischen öffentlicher Wasserversorgungsanlage und Hausleitung maximal die Hälfte der tatsächlichen Herstellungskosten als einmalige Gebühr einzuheben (mittels Gemeinderatsbeschluss). Hier findet in der Praxis auch die Verrechnung von Pauschalen sowie das gemeinsame Verrechnen von Wasserleitungsbeitrag und Anschlussgebühr Verwendung bzw. kann diese Zuleitung in manchen Gemeinden alternativ privat hergestellt werden.

Für die laufenden Gebühren bestehen unterschiedliche Berechnungsmethoden, die in der Wassergebührenordnung der Gemeinde festgelegt sind und sich im Wesentlichen in zwei Grundtypen gliedern lassen:

- Gebühren, die nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch berechnet werden: Im Regelfall wird hier eine Gebühr für den Wasserverbrauch sowie eine Gebühr für den Wasserzähler verrechnet. Zusätzlich ist oftmals eine Grundgebühr in Form der Festlegung eines zu bezahlenden Mindestwasserverbrauchs vorgesehen.

¹ § 4 (5) – Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat festzusetzen. Er darf, in Euro ausgedrückt, 5 v. H. der durchschnittlichen, zur Zeit des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Anlage nicht übersteigen. Bei der Festsetzung des Einheitssatzes sind von den Baukosten die aus Bundes oder Landesmitteln gewährten Darlehen zur Hälfte und die aus diesen Mitteln gewährten, nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allfällige Mehrbeträge aus angesammelten Wasserleitungsbeiträgen (§ 1 Abs. 3) zur Gänze in Abschlag zu bringen. Die so der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlänge des Rohrnetzes sind in den Gemeinderatsbeschluss aufzunehmen (Berechnungsgrundlage).

- Pauschale Wasserverbrauchsgebühren stützen sich meist auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch eines Haushalts in der jeweiligen Gemeinde oder beziehen zusätzlich sich auf die Haushaltsgröße.

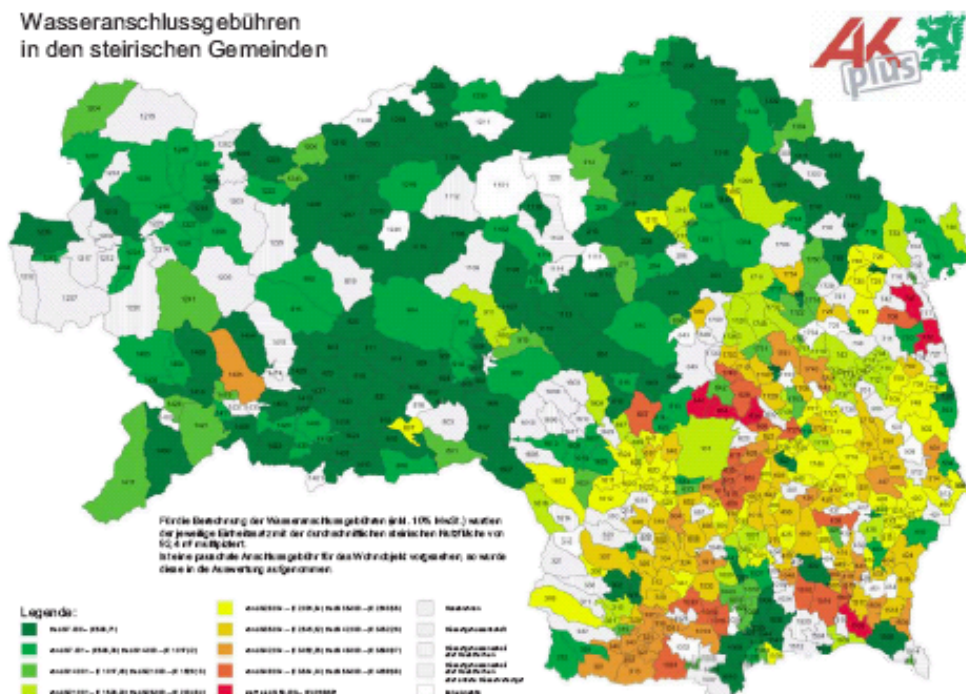
Grundsätzlich gilt für die Berechnung der Gebühren für die EndnutzerInnen im Bereich der Abwasserentsorgung sowie der Wasserversorgung das „**doppelte Kostendeckungsprinzip**“ (siehe Abschnitt „Ermittlung der Abgaben“ in Kapitel Abwasserentsorgung/Kanalisation).

In einer Studie der AK Steiermark aus dem Jahre 2002 wurden zum Thema Wassergebühren in den steirischen Gemeinden Erhebungen durchgeführt, die eine sehr hohe Streuung bezüglich der Höhe der Gebühren aufzeigen. So zeigt sich etwa bei der Einhebung von Wassergebühren nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch im Jahr 2001 eine Bandbreite von zwischen unter 3 bis über ATS 22/m³ (ca. EUR 1,6/m³). Die eingehobenen Gebühren für die Benutzung des Wasserzählers betragen zwischen knapp 40 und über ATS 1.000 pro Jahr (= EUR 2,9 – EUR 72,7).

Regional zeigen sich deutlich höhere Kosten in den Regionen um Graz, der Ost-, Süd- und Weststeiermark, wogegen 2001 die Kosten in der Obersteiermark, im Murtal sowie im Mürztal deutlich niedriger lagen.

Abbildung 1

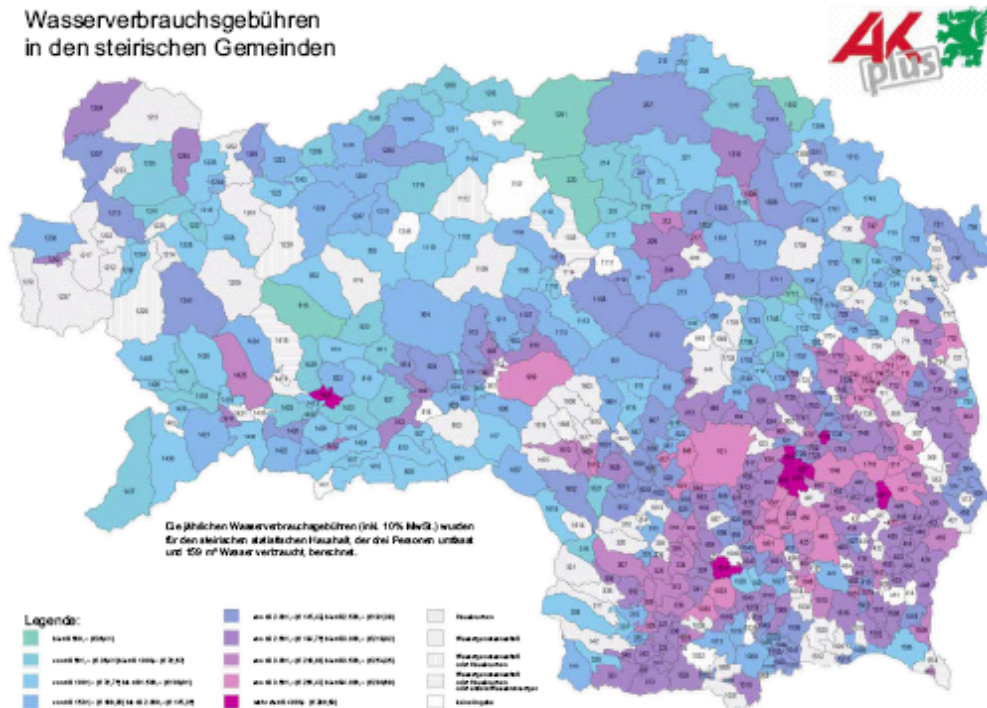
Wasseranschlussgebühren in den steirischen Gemeinden (2001)



Quelle: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (2002), Die Wasserversorgung in der Steiermark

Abbildung 2

Wasserverbrauchsgebühren in den steirischen Gemeinden (2001)



Quelle: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (2002), Die Wasserversorgung in der Steiermark

3.2.4 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien

Ähnlich der Situation der Abwasserversorgung sind auch im Bereich der Wasserversorgung bei vorhandener Infrastruktur im Großen und Ganzen nur sehr geringe Mehrkosten durch zusätzliche Einheiten zu erwarten. Die bereits betriebene und gewartete Infrastruktur weist in der Regel genügend Kapazitäten auf, um weitere Liegenschaften versorgen zu können.

Der dadurch entstehenden in den meisten Fällen sehr geringen Erhöhung der Ausgaben für die Infrastruktur stehen generell Mehreinnahmen durch Einhebung einer zusätzlichen Gebühr gegenüber, die keine lageabhängigen Ausprägungen zeigt (bzw. aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes keine lageabhängigen Unterschiede zeigen darf).

Unterschiedliche Grenzkosten entstehen bei zusätzlichen Wohneinheiten bei bereits bestehender Infrastruktur nicht grundsätzlich aufgrund der Lage innerhalb der Gemeinde, vielmehr zeigen sich Unterschiede z.B. aufgrund:

- schwieriger topografischer Gegebenheiten (z.B. Notwendigkeit zusätzlicher Pumpen bei Hanglage), diese können aber sowohl in Zentrumsnähe als auch in Streulagen auftreten;

- Unterauslastung (z.B. durch die Notwendigkeit zusätzlicher Spülungen bei zu geringem Wasseraustausch, hier würde durch eine zusätzliche Wohneinheit eine Verbesserung der Situation eintreten);
- Kapazitätsengpässen, wenn aufgrund zusätzlicher Wohneinheiten eine Ausweitung der Infrastrukturkapazität erforderlich wird.

3.3 Straßenerschließung (Gemeindestraßen)

3.3.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis

Die Zuständigkeit im Bereich der Straßenerschließung von Wohneinheiten im Gemeindegebiet liegt ausschließlich bei der Gemeinde. Gemäß Steiermärkischem Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (Stammfassung: LGBl. Nr. 154/1964) sind **Gemeindestraßen** definiert als: „.... Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Gemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen und zu solchen erklärt wurden (§ 8). Als Gemeindestraßen gelten auch alle öffentlichen Verkehrsanlagen, die nicht zu einer anderen Gattung der Straßen gehören.“ (§7, Abs.1, Z.4). Die Verwaltung (§12) sowie Herstellung und Erhaltung (§39) der Gemeindestraßen obliegt der Gemeinde.

Darüber hinaus wird im oben genannten Gesetz die Gattung „**Öffentliche Interessentenwege**“ als Straßen genannt, die für den öffentlichen Verkehr von örtlicher Bedeutung sind und überwiegend nur für die Besitzer oder Bewohner einer beschränkten Anzahl von Liegenschaften dienen (§7, Abs.1, Z.5). Dazu gehören auch die sogenannten Hofzufahrten („Kammerwege“). Grundsätzlich haben hier die Liegenschaftsbesitzer bzw. sonstige Verkehrsinteressenten die Kosten der Herstellung und Erhaltung zu tragen, wobei für Hofzufahrten bis zu 50% der Errichtungskosten von der agrartechnischen Abteilung des Landes gefördert werden. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet „nach Maßgabe ihres Interesses an dem Bestand einer solchen Straße Beiträge zu leisten“ (§45, Abs.1). Die Entscheidung über das Ausmaß und die Art der Beitragsleistung obliegt der jeweiligen Gemeinde (§45, Abs.2). Je nach Gemeinderatsbeschluss werden daher Investitionsbeiträge der Gemeinde für Hofzufahrten geleistet, bzw. übernehmen Gemeinden Erhaltung und/oder Pflege (z.B. Winterdienst) für solche Interessentenwege.

3.3.2 Ermittlung der Kosten

Die Kosten für Herstellung, Instandhaltung und Winter-/Sommerdienst sind gemäß der gesetzlichen Vorgaben von der Gemeinde zu tragen. Im Bereich der Gemeindestraßen besteht keine direkte Möglichkeit der Förderungen bzw. keine Möglichkeit, Beiträge von den EinwohnerInnen für die Straßeninfrastruktur einzuheben.

Jüngere Untersuchungen gehen bei Gemeindestraßen (unter der Annahme von ca. 8,5m Breite) von laufenden Kosten zwischen EUR 5,1 bis EUR 15,3 aus. Zusätzlich wird von jährlichen Kosten von etwa EUR 4-5 für beleuchtete Straßen ausgegangen.

Laut Auskunft der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabt. 18D) kann in der Steiermark bei einer Straßenbreite von 3-3,5 m von durchschnittlichen jährlichen Erhaltungskosten in der Höhe von EUR 3,5 pro Laufmeter ausgegangen werden. Diese Kosten setzen sich zusammen aus ca. EUR 1,6 für die laufende Instandhaltung (ohne Winterdienst) und ca. EUR 1,9 für die Instandsetzung/Sanierung der Fahrbahn.

Tabelle 4

Kosten der Gemeindestraßeninfrastruktur in den Beispielsgemeinden

Art der anfallenden Kosten	Kosten pro Laufmeter Straße und Jahr		
	Gemeinde A*	Gemeinde B	Gemeinde C
Kosten (ohne Beleuchtung)*	1,6	1,4	3,7

* In Gemeinde A ist hier der Winterdienst für einzelne Hofzufahrten inkludiert, Gemeinde B übernimmt in der Regel die Pflege und Erhaltung der Hofzufahrten.

Die Kosten für die Beleuchtung wurden nicht in den durchschnittlichen Wert pro Laufmeter inkludiert, da in ländlichen Gebieten weite Strecken der Gemeindestraßen keine Beleuchtung aufweisen.

Quelle: Gemeindehaushalte, Zusammenstellung: ÖIR

Die jährlichen Kosten für die Straßeninfrastruktur in den Beispielsgemeinden weisen eine Spanne von ca. 1:2 auf. Hier sind unterschiedliche Fertigstellungszeitpunkte der bestehenden Straßen (und daher unterschiedliche Sanierungskosten) zu berücksichtigen.

Insgesamt liegen die Kosten in den Beispielsgemeinden etwa im Rahmen der von der Steiermärkischen Landesregierung angegebenen durchschnittlichen jährlichen Erhaltungskosten. Im Zusammenhang mit den oben genannten Richtwerten jüngerer Untersuchungen ist die diesen zugrundeliegende Annahme einer Straßenbreite von 8,5m zu berücksichtigen, da Gemeindestraßen in ländlichen Gemeinden oftmals deutlich geringer dimensioniert sind (siehe Schätzung Landesregierung).

3.3.3 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien

Unter der Annahme, dass die Straßeninfrastruktur bis zum Standort der geplanten neuen Wohneinheit(en) bereits errichtet wurde, sind zusätzliche Kosten ausschließlich im Falle von zusätzlich notwendiger Innenerschließung zu erwarten.

Generell kann hier nicht von unterschiedlichen Grenzkosten in Abhängigkeit der Lage ausgegangen werden (die notwendige Erhaltung bzw. Sommer-/Winterdienste müssen aufgrund der übrigen – bestehenden Wohneinheiten – bereits getätigt werden).

3.4 Schulbus/Kinderbegleitdienst

3.4.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis

Die rechtliche Ausgangslage für Kinderbegleitdienste (Transport von Kindergartenkindern) unterscheidet sich maßgeblich für Kindergartenkinder und Schulkinder.

Transport von Kindergartenkindern

Die Beförderung von Kindergartenkindern liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Gemeinde und ist als besondere Dienstleistung der Gemeinde anzusehen. Demzufolge wird der Transport von Kindergartenkindern nicht in allen Gemeinden angeboten. Je nach Finanzkraft der Gemeinde, Nachfrage durch die Eltern, Dichte der Gemeinde, Lage der Streusiedlungen, etc. werden unterschiedliche Leistungen angeboten.

In der Regel sind im Bereich der Kindergartenkinderbusse in der Steiermark keine Förderungen vorgesehen. In Einzelfällen wird für Initiativen (z.B. von Eltern) eine Anstoßförderung für die Organisation von Kinderbegleitdiensten durch die Steiermärkische Landesregierung (Fachabt. 6A – Referat Frauen, Familien und Generationen) auf Antrag bewilligt. Diese Kleinstförderungen stellen jedoch keine laufende Förderung dar, sondern sind als einmalige Förderungsaktion zum Aufbau solcher Dienste anzusehen.

SchülerInnentransport

Die Organisation eines eigens geführten Schulbusses ist im Familienlastenausgleichsgesetz BGBl.Nr. 376/1967 (Abschnitt Ia Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten) geregelt. Hier ist festgelegt, dass der Bundesminister für Jugend und Familie ermächtigt ist (§30F (3)):

- „a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers dazu verpflichtet, für diese Beförderung einen Pauschalbetrag von 19,6 Euro als Eigenanteil für jedes Schuljahr an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leisten, wodurch sich die vom Bund zu leistende Gesamtvergütung entsprechend verringert,*
- b) den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluss eines Vertrages gemäß lit. a nach Abzug des vom Erziehungsberechtigten an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Eigenanteiles für den Bund entstehen würden.“*

In der Praxis schlagen die einzelnen Gemeinden Schulbusunternehmen vor und melden diese der Finanzlandesdirektion. Mit den einzelnen Schulbusunternehmen schließt die Finanzlandesdirektion jährliche Beförderungsverträge ab.

Die Tarife werden jährlich von Familienministerium und Wirtschaftskammer ausverhandelt (siehe Anhang, Tarife 2007/08) und durch den Familienlastenausgleichsfonds getragen. Grundlage der Abrechnung ist eine genau festgelegte Route der Schulbusse, wobei ausschließlich Schüler befördert werden dürfen.

3.4.2 Ermittlung der Kosten

Für den Transport von Kindergartenkindern stehen keine Richtwerte zur Verfügung. Der Kindergartenkindertransport wird aufgrund fehlender allgemeiner Vorgaben sehr unterschiedlich organisiert. In Gemeinden, die sowohl Kindergartenkinder als auch SchülerInnen transportieren erfolgt der Transport der Kindergartenkinder oftmals in gleicher Weise (zeitversetzt nach Schulbeginn) wie jener der Schulkinder.

Die Kosten im SchülerInnentransport errechnen sich generell aus dem oben angegebenen km-Tarif und der vereinbarten Fahrtroute und werden mit der Finanzlandesdirektion verrechnet. In Gemeinde B, der Beispielsgemeinde mit praktisch flächendeckendem Schul- und Kindergartenbegleitedienst, werden die Kosten in beiden Fällen nach dem oben angegebenen km-Tarif berechnet. Die Verrechnung erfolgt im Falle der Kindergartenkinder mit der Gemeinde (ca. EUR 20.000 pro Jahr), im Falle der Schulkinder mit der Finanzlandesdirektion.

In den beiden übrigen Beispielsgemeinden entstehen der Gemeinde durch die Kindergartendienste keine Kosten, da diese vom kirchlichen Kindergarten (Gemeinde C) bzw. von einer Elterninitiative (gemeinsam mit einer Anstoßförderung der Steiermärkischen Landesregierung – Abt. 6A, Gemeinde A) finanziert werden.

3.4.3 Ermittlung der Abgaben

Im Bereich der **Kindergartenkindertransporte** liegen keine Festlegungen zur Höhe der zulässigen Abgabe (Elternbeitrag) für die Beförderung von Kindern in der Steiermark vor. In den Beispielsgemeinden² wird für den Transport der Kindergartenkinder kein eigener Beitrag (zusätzlich zum Kindergartengeld) eingehoben.

Die Höhe des Elternbeitrages für den **SchülerInnentransport** im Gelegenheitsverkehr ist im Familienlastenausgleichsgesetz (BGBl.Nr. 376/1967) mit derzeit EUR 19,6 pro Kind und Schuljahr festgelegt.

² Angeboten wird ein Kindergartenkindertransport in Gemeinde B (für die gesamte Gemeinde) und in Gemeinde A (für einen Teil der Gemeinde seit 2007).

3.4.4 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien

Generell ist im Bereich der Kinderbegleitdienste entsprechend der Berechnung über die Tarife von **distanzabhängigen Kosten** auszugehen. D.h. man muss davon ausgehen, dass das Ansiedeln von jungen Familien im Streusiedlungsbereich tendenziell (zumindest vorübergehend) zu Mehrkosten im Bereich der Kinderbegleitdienste führt.

In der Praxis gestaltet sich die Berechnung von Grenzkosten schwierig, da die Fahrtrouten weitgehend optimiert und jährlich überprüft werden. So sind beispielsweise die Fahrtrouten in Gemeinde B so organisiert, dass insgesamt 4 Busse in Schleifen bereits derzeit praktisch das gesamte Gemeindegebiet abfahren. In diesem Fall ist daher davon auszugehen, dass zusätzlich zu befördernde Kinder auf der bereits befahrenen Route ein-/aussteigen und gegebenenfalls nur noch ein zusätzlicher Halt auf dieser Route notwendig wird.

Die Grenzkosten für zusätzliche Wohneinheiten sind daher im Bereich der Kinderbegleitdienste im Allgemeinen abhängig von den folgenden Faktoren:

- Abdeckung des Gemeindegebiets bzw. aller Wohngebiete durch die bestehende Fahrtroute
- Lage des Standorts für die neue Wohneinheit im Bereich der bereits gefahrenen Route (Gibt es an dem geplanten Standort für eine neue Wohneinheit bereits Kinder die eine entsprechende Dienstleistung in Anspruch nehmen?)

Damit sind die Grenzkosten durch eine zusätzliche Wohneinheit in einem hohem Ausmaß abhängig von der Inanspruchnahme dieser Dienste durch die übrigen bereits bestehenden Wohneinheiten in unmittelbarer Umgebung sowie in der Gemeinde insgesamt. Durch Änderungen im Umfeld der geplanten Wohneinheit können sich die tatsächlichen Grenzkosten daher jährlich verändern (insbesondere in kleinen Gemeinden, mit dem Alter der Kinder bzw. der Inanspruchnahme der Dienstleistungen).

3.5 Mobile Dienste, Essen auf Rädern

3.5.1 Rechtliche Ausgangslage und Vollzugspraxis

Grundlage der Versorgung mit sozialen Diensten ist die Pflegevereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG, die die Pflegeorganisation in der Form skizziert, dass sich die Länder verpflichten

- die sozialen Dienste, aufbauend auf den bestehenden Strukturen, dezentral und flächendeckend anzubieten sowie
- alle angebotenen ambulanten, teilstationären und stationären Dienste zu koordinieren und Information und Beratung sicherzustellen.

Werden die dafür nötigen Maßnahmen nicht durch die Länder selbst erbracht, haben sie dafür zu sorgen, dass diese von anderen Trägern (z.B. Gemeinden, Sozialhilfeverbänden, Sozialfonds) nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht werden. Aufgrund dieses Ermessensspielraums ist die Pflege in den einzelnen Bundesländern Österreichs auch unterschiedlich organisiert.

In der Steiermark erfolgt die Erbringung sozialer Dienstleistungen im Bereich mobiler Dienste und Essen auf Rädern auf Basis des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (StSHG, LGBl. Nr. 29/1998). Darin ist festgelegt, dass folgende soziale Dienste sicherzustellen sind (§16, Abs. 2):

- Alten-, Familien- und Heimhilfe
- Gesundheits- und Krankenpflege soweit sie nicht in stationär erbracht wird (z.B. Hauskrankenpflege)
- Essenszustelldienst

Darüber hinaus ist darin festgelegt, dass für die Leistungen zumutbare Beiträge der LeistungsempfängerInnen zu verlangen sind (§16, Abs. 4) und dass auf die Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (§16, Abs. 5).

Aufgaben der Gemeinden sind (§20): Sicherstellung der Soforthilfe (Abs.1) und Gewährleistung der sozialen Dienste und Unterstützung sozialer Aktivitäten der Bevölkerung (Abs. 2), wobei die Erbringung der Dienstleistungen durch die Gemeinde selbst oder in einer Verwaltungsgemeinschaft oder durch freiwilligen Zusammenschluss zu einem Gemeindeverband (Abs. 3) erfolgen kann.

Zusätzlich sind in dieser gesetzlichen Grundlage die Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel (ISGS) definiert als anzustrebende, räumlich geschlossene Gebiete/Einheiten mit rund 7.000 und 35.000 EinwohnerInnen, in denen soziale Dienste erbracht werden. Weiters ist hier festgelegt: *„In den integrierten Sozial- und Gesundheitssprengeln ist die organisatorische Vernetzung der Leistungserbringung zur Gewährleistung einer koordinierten, dauerhaften, flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Diensten sicherzustellen.“*

Für die Finanzierung sind gemäß der gesetzlichen Vorgaben folgende Kostenträger heranzuziehen: die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband (a); Kostenbeiträge der Leistungsempfänger (b); sonstige Mittel wie Spenden, Schenkungen (c); Beiträge des Landes (d).

Damit fällt die Gewährleistung der mobilen Dienste den Gemeinden zu, wobei sie sich hierzu zu ISGS zusammenschließen können bzw. sollen. Als Grundlage für die Gewährleistung dieser Leistungen hat das Land Pläne für die vorgesehenen Leistungen zu erstellen (StSHG § 38, Abs. 1), den sogenannten Bedarfs- und Entwicklungsplan.

In der Praxis zeigen sich zwischen den Gemeinden ähnliche Vorgangsweisen im Bereich der Mobilen Dienste (die Erbringung mobiler Dienste wird in der Steiermark durch fünf Trägerorganisationen abgedeckt: Caritas, Rotes Kreuz, Hilfswerk Steiermark, Sozialmedizinischer Pflegedienst und Volkshilfe).

Dagegen unterscheidet sich die Organisation der Essenzustellung „Essen auf Rädern“ sehr stark zwischen den Gemeinden. Grundsätzlich sind alle Gemeinden gemäß StSHG dazu verpflichtet diese Dienstleistung anzubieten. Oftmals werden diese z.B. durch private und/oder karitative Initiativen oder durch eine der großen Trägerorganisationen ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde übernommen und von den KlientInnen (mit)finanziert.

3.5.2 Ermittlung der Kosten

Im Bereich der Mobilen Dienste sind die Kosten naturgemäß abhängig von der Anzahl und dem Ausmaß der zu betreuenden Personen in der Gemeinde. Gemäß Regionalem Strukturplan Gesundheit Steiermark (Entwurf, 28. Februar 2008) beträgt der durchschnittliche Bedarf an Mobiler Pflege pro EinwohnerIn über 65 Jahre in der Steiermark 3,9 Stunden (wobei Frauen im Durchschnitt 4,8 Stunden Hilfe „von außen“ benötigen und Männer 2,4 Stunden).

Auch nach Bezirken unterscheidet sich dieser Wert signifikant: Der Bezirk der inneralpin gelegenen Gemeinde C weist mit durchschnittlich 1,9 Stunden pro EinwohnerIn über 65 Jahre den niedrigsten Wert in der Steiermark auf. Im Bezirk der Gemeinde A in der Umgebung von Graz beträgt der Aufwand im Schnitt 3,3 Stunden (0,6 Stunden unter dem Durchschnitt). Im oststeirischen Bezirk der Gemeinde B liegt der Durchschnittswert mit 4,8 Stunden überdurchschnittlich hoch.

Als durchschnittliche Gesamtkosten pro Pflegestunde können folgende Werte für 2006 herangezogen werden (Quelle FA8B), in diese Durchschnittskosten sind inkludiert: Personalkosten, Kosten für Einsatzleitung, Fahrtkosten und sonstige Kosten³:

- Diplomiertes Pflegepersonal: EUR 59,59
- Alten-/Pflegehilfe: EUR 43,21
- Heimhilfe: EUR 36,10

Die tatsächlich in den Gemeinden angefallenen Kosten im Jahr 2007 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

³ Als Fahrtkosten je Kilometer wurden der Berechnung € 0,30 bei durchschnittlich 6,6 km An-/Abfahrt pro Hausbesuch unterlegt.

Tabelle 5

Kosten der Mobilen Dienste in den Beispielsgemeinden 2007

	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C
Kosten pro KlientIn in EUR/Jahr	k.A.	1.850	330
Kosten pro EinwohnerIn in EUR/Jahr	11	13	1

Quelle: Gemeindehaushalte, Zusammenstellung: ÖIR

3.5.3 Ermittlung der Abgaben

Die Finanzierung von Mobilen Diensten in der Steiermark erfolgt im Wesentlichen durch Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden, das Land Steiermark und die KlientInnen. Als Hauptträger der Mobilen Dienste bestehen zwischen den **Gemeinden** und den Trägerorganisationen in der Regel Verträge über das Ausmaß und die Abgeltung der Betreuungsdienste. In der Folge wird auf Basis dieser Verträge nach tatsächlich getätigten Einsatzstunden abgerechnet.

Der größte Teil der Kosten wird von den KlientInnen selbst getragen. Die Verrechnung der **KlientInnenbeiträge** erfolgt auf Basis von (nach dem Einkommen, dem Einkommen des/r PartnerIn sowie dem Pflegegeld gestaffelten) Tariflisten direkt mit den Trägerorganisationen (hier wird jeweils eine einheitliche Tarifliste für die Steiermark vereinbart, siehe Anhang).

Landesförderungen orientieren sich am für die gesamte Steiermark festgelegten Normkostenmodell (festgelegt auf Basis der tatsächlichen Kostenstrukturen des Vorjahres/der Vorjahre) mit regional festgelegten Zielwerten für zu leistende Stunden (gemäß Steirischem Bedarfs- und Entwicklungsplan) für die die Normkostensätze zu ersetzen sind. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt über die FA7A, der auch die Prüfung der Stundenplanung für das folgende Rechnungsjahr obliegt.

Für die regional festgelegten Zielwerte wird pro 250 EinwohnerInnen über 65 Jahren in einer Region ein vollzeitäquivalenter Dienstposten zuerkannt (unterteilt in 30% diplomierte Pflegefachkraft, 35% AltenfachbetreuerIn/Pflegehilfe und 35% Heimhilfe). Die folgende Tabelle stellt die Normkosten für das Jahr 2008 sowie die durchschnittliche Aufteilung der Kosten auf KlientInnen, Gemeinden und das Land Steiermark dar.

Tabelle 6

Normkosten für Mobile Dienste in der Steiermark 2008, Anteile der Kostenträger

	Diplomierte Pflegepersonen	Alten-/Pflegehilfe	Heimhilfe
Normkosten 2008	61,92	44,97	37,15
<i>Anteile in %</i>			
<i>KlientInnen</i>	<i>41</i>	<i>44</i>	<i>36</i>
<i>Gemeinden</i>	<i>29</i>	<i>32</i>	<i>19</i>
<i>Land Steiermark</i>	<i>30</i>	<i>24</i>	<i>45</i>

Quelle: FA 8B

Wie die Tabelle zeigt, leistet das Land im Bereich der Heimhilfe deutlich höhere Beiträge, als zu den Betreuungsstunden diplomierter Pflegepersonen und der Alten-/Pflegehilfe. Hier liegt der zwischen Gemeinden und Trägerorganisationen vereinbarte Tarif im Durchschnitt deutlich unter den tatsächlichen Kosten, das Land gleicht daher den Fehlbetrag zu den tatsächlich entstehenden Normkosten in den letzten Jahren aus.

3.5.4 Darstellung der Grenzkosten in Abhängigkeit von Lagekriterien

Die Kosten der Mobilien Dienste setzen sich aus entfernungsabhängigen Kosten der An- und Abfahrt zu den KlientInnen, Arbeitszeit vor Ort sowie Verwaltungskosten und sonstigen Kosten zusammen. In der Verrechnung der Mobilien Dienste scheinen die entfernungsabhängigen Kosten dieser Dienste nicht mehr gesondert auf, da eine Pauschale je Tag und Dienst (auf Basis durchschnittlicher Anfahrtswege) für die Verrechnung mit den KlientInnen herangezogen wird und die Fahrtkosten über die Normkostensätze als durchschnittliche Werte in die Verrechnung der Leistungen einfließen (siehe oben). Der Versuch Grenzkosten in Abhängigkeit der Lage zu berechnen wirft daher folgende Schwierigkeiten auf:

- Die Verrechnung von durchschnittlichen Anfahrtskosten bewirkt eine Verteilung der entfernungsabhängigen Kosten auf alle KlientInnen (steigen die durchschnittlichen Anfahrtswege, steigt auch der Anteil der Fahrtkosten an den Stundensätzen und folglich müssen die Stundensätze erhöht werden).
- In der Gesamtschau zahlen damit Gemeinden bzw. KlientInnen in Gemeinden mit dichter Siedlungsstruktur und geringerem Anteil von Streusiedlungen einen Teil der Kosten, die durch jene Gemeinden verursacht werden, die eine weitläufig verstreute Siedlungsstruktur aufweisen.
- Im konkreten Fall unterscheiden sich aber die Kosten für eine zusätzliche Wohneinheit – auch bei Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtkosten – sehr stark je nach dem „Quellort“ der Person die den Mobilien Dienst durchführt und danach, ob durch weitere KlientInnen in unmittelbarer Umgebung Synergieeffekte erzielt werden können.

3.6 Organisation und Kostenträger der Infrastruktur im Überblick

Die folgenden Übersichten zeigen die grundsätzliche Organisation bzw. die Kostenträger der untersuchten Infrastruktur in der Steiermark. Maßgebliche Unterschiede zeigen sich hier zwischen der Bereitstellung technischer Infrastruktur, die im Wesentlichen in der Kompetenz der jeweiligen Gemeinde liegt und sozialer Infrastruktur, die organisatorisch vielfach durch Trägerorganisationen abgewickelt wird, in der Finanzierung jedoch wesentlich breiter verankert ist.

Tabelle 7
Organisation – Zuständigkeiten

Infrastrukturbereich	Zuständigkeit für den Betrieb (inkl. Erhaltung/ Erneuerung der technischen Infrastruktur)
Abwasserentsorgung	Gemeinden*
Wasserversorgung	Gemeinden*
Gemeindestraßen	Gemeinden
Kinderbegleitsdienste, Schulbus	Finanzlandesdirektion
Transport von Kindergartenkindern	Gemeinde, teilweise andere Initiativen
Hauskrankenpflege	Trägerorganisationen
Essen auf Rädern	Trägerorganisationen/Gemeinde, tw. andere Initiativen

* In Mitgliedsgemeinden von Abwasser-/Wasserverbänden wird die Organisation weitgehend an den Verband übertragen. Zusammenstellung: ÖIR

Tabelle 8
Kostenträger laufender Betrieb (inkl. Erhaltung, Erneuerung technische Infrastruktur)⁴

Infrastrukturbereich	EndnutzerIn/ KlientIn	Gemeinde	Land	Bund
Abwasserentsorgung	X*			
Wasserversorgung	X*			
Gemeindestraßen		X		
SchülerInnentransport	X	X		X
Transport von Kindergartenk.	X	teilweise	in Einzelfällen	
Hauskrankenpflege	X	X	X	
Essen auf Rädern	X	teilweise		

* Finanzieller Aufwand kann/soll über kostendeckende Gebühren eingehoben werden (doppeltes Kostendeckungsprinzip zum Aufbau von zweckgebundenen Rücklagen), Mehrkosten müssen aber insbesondere in kleinen Gemeinden oftmals aufgrund (zu) niedriger Gebühren noch über das Gemeindebudget abgedeckt werden.

Zusammenstellung: ÖIR

⁴ In den Bereichen des Transports von Kindergartenkindern und Essen auf Rädern werden teilweise Kosten durch unentgeltliche Leistungen von privaten und/oder karitativen/kirchlichen Initiativen ersetzt.

4. DARSTELLUNG LAGEABHÄNGIGER KOSTEN – WIRKUNGSMECHANISMEN

Generell muss bei der Darstellung von Grenzkosten der Gemeindeinfrastruktur zwischen Grenzkosten für technische Infrastruktur und solche für soziale Infrastruktur unterschieden werden. In beiden Fällen erweist sich die Grenzkostenrechnung als schwierig, wobei die Gründe dafür unterschiedlich gelagert sind. Nachfolgend werden die Ergebnisse zu Kostenunterschieden an den untersuchten Standorten der Gemeinden sowie Einflussfaktoren und Wirkungsmechanismen – nach technischer Infrastruktur und sozialer Infrastruktur getrennt – dargestellt.

4.1 Vergleich der Kosten anhand der Standorte in den Beispielsgemeinden

Die folgenden Tabellen stellen eine Übersicht über die Einschätzung der notwendigen Investitionen bzw. Unterschieden hinsichtlich der laufenden Kosten zwischen den untersuchten Standorten in den Beispielsgemeinden gemäß der zur Verfügung stehenden Unterlagen und der Einschätzungen der GemeindevertreterInnen dar.

4.1.1 Kosten der technischen Infrastruktur

Die technische Infrastruktur (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Gemeindestraßen) steht in den Beispielsgemeinden bereits an allen untersuchten Standorten zur Verfügung (siehe Tabelle). Ausgenommen davon ist lediglich der Standort „Alter Dorfkern“ in Gemeinde A, wo sich der Kanalanschluss bereits in Planung befindet. Teilweise wird die Infrastruktur von Genossenschaften zur Verfügung gestellt bzw. versorgen sich Haushalte im Bereich der Wasserversorgung über private Quellen selbst.

Im Wesentlichen ist daher im Bereich der technischen Infrastruktur in den Beispielsgemeinden nicht von maßgeblichen Unterschieden hinsichtlich der laufenden Kosten an den untersuchten Standorten auszugehen.

Tabelle 9

Technische Infrastruktur – Bestand und potenzielle Einflussfaktoren auf die Kosten an den Standorten der Beispielsgemeinden

Standorte	Abwasserentsorgung	Wasserversorgung	Gemeindestraßen
Gemeinde A	<i>AG ca. 95%</i>	<i>AG ca. 63%</i>	<i>AG 100%</i>
Hauptort	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Alter Dorfkern	Abwassergenossenschaft für ca. 20 Häuser, Kanal in Planung, Baubeginn 2009 (Einleitung in best. Netz mit Pumpen)	vorhanden	vorhanden
Streusiedlungsbereich	Kanal und private Abwasserentsorgung (Pflanzenkläranlagen)	vorhanden, tw. Hausbrunnen	vorhanden
Gemeinde B	<i>AG ca. 99%</i>	<i>AG ca. 73%</i>	<i>AG 100%</i>
Hauptort	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Streusiedlungsbereich 1	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Streusiedlungsbereich 2	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Gemeinde C	<i>AG ca. 98%</i>	<i>AG ca. 18%</i>	<i>AG 100%</i>
Hauptort ⁵	hängende Flächen, ev. Pumpsystem notwendig	ev. Errichtung eines Was-serbassins und neuer Quellfassungen notwendig, ev. Kapazitätsproblem	vorhanden
Streusiedlungsgebiet	vorhanden	private Wassergenossenschaft	vorhanden
Abgelegener Siedlungssprengel	vorhanden	private Wassergenossenschaft	vorhanden

Erläuterungen: AG ... Anschlussgrad: Anteil der an die öffentliche Infrastruktur angeschlossenen Haushalte

Zusammenstellung: ÖIR

4.1.2 Kosten der sozialen Infrastruktur

Im Bereich der sozialen Infrastruktur stellt die Übersicht ein komplexes Bild der Versorgung der Standorte dar (siehe nachfolgende Tabelle). Aufgrund der Auslagerung der **Mobilen Dienste** an die zuständigen Trägerorganisationen und der gesetzlichen Grundlagen zu den Kostenträgern haben die Gemeinden die über die Beiträge der KlientInnen und des Landes hinausgehenden Kosten zu tragen. Die Berechnung von durchschnittlichen Anfahrtskosten (wie beschrieben) bewirkt aber, dass zwischen den Standorten grundsätzlich keine Unterschiede bezüglich der Kosten aufscheinen.

Das Angebot von **Essen auf Rädern** ist je nach Gemeinde sehr unterschiedlich organisiert, vielfach bestehen private Initiativen oder die Essenzustellung wird durch große Trägerorganisationen angeboten und abgewickelt. Keine der beiden Gemeinden, in denen ein Angebot zur Essenzustellung zur Verfügung steht, trägt

⁵ Angaben in Gemeinde C zum Standort Hauptort im Zentrum sind teilweise auf die Betrachtung des Gesamtgrundstücks zurückzuführen, auf dem mittelfristig rund 15-25 Wohneinheiten in verdichteter Bauweise geplant sind ⇒ Kapazitätsfrage, Innenschließung.

in diesem Bereich die Kosten aus dem Gemeindebudget (in Gemeinde C trägt die Gemeinde durch finanzielle Beiträge zur materiellen Ausstattung der Frauenbewegung bei, z.B.: für Warmhaltegeschirr, ...).

Schülerbusse wirken sich nicht auf die unterschiedlichen Kosten der Gemeinde aus, da sie direkt mit der Finanzlandesdirektion verrechnet werden.

Transporte von Kindergartenkindern werden in den Beispielsgemeinden unterschiedlich organisiert. In Gemeinde B beauftragt die Gemeinde ein Taxiunternehmen und bietet einen praktisch flächendeckenden Transportdienst an, in Gemeinde A wird ein Teil der Kinder aufgrund einer Elterninitiative zum Kindergarten befördert (seit 2006/07) und in Gemeinde C werden die Kinder eines Ortsteils der angrenzenden Nachbargemeinde durch den in der Gemeinde ansässigen Kindergartenbetreiber befördert (kirchlicher Kindergarten).

Tabelle 10

Soziale Infrastruktur – Bestand und potenzielle Einflussfaktoren auf die Kosten an den Standorten der Beispielsgemeinden

Standorte	Mobile Dienste	Essen auf Rädern	Kinderbegleitsdienste
Gemeinde A	Rotes Kreuz	Vermittlung über ISGS, Lieferung aus Graz	kein Angebot der Gemeinde für Kindergartenkinder, Schulbus
Hauptort	nach Bedarf	nach Bedarf	kein Bedarf
Alter Dorfkern	nach Bedarf	nach Bedarf	Kindergartenbus auf Initiative von Eltern, Schulbus
Streusiedlungsbereich	nach Bedarf	nach Bedarf	dzt. kein Angebot für Kindergartenkinder, Schulbus
Gemeinde B	Hilfswerk, Rotes Kreuz	kein Angebot	praktisch flächendeckender Transport für Kindergartenkinder und SchülerInnen
Hauptort	nach Bedarf	-	kein Bedarf
Streusiedlungsbereich 1	nach Bedarf	-	wird dzt. angefahren
Streusiedlungsbereich 2	nach Bedarf	-	wird dzt. angefahren
Gemeinde C	Steirisches Hilfswerk	Frauenbewegung Ortsverband	Kindergartenkinder (derzeit nur von Lind), SchülerInnen im Linienverkehr
Hauptort	nach Bedarf	nach Bedarf	kein Bedarf
Streusiedlungsgebiet	nach Bedarf	nach Bedarf	für Kindergartenkinder dzt. nicht nachgefragt
Abgelegener Siedlungs-sprengel	nach Bedarf	nach Bedarf	für Kindergartenkinder dzt. nicht nachgefragt

Zusammenstellung: ÖIR

4.2 Wirkungsmechanismen – Technische Infrastruktur

Bei der untersuchten technischen Infrastruktur zeigen sich bei bereits ausgebauter Infrastruktur im Regelfall nur noch vernachlässigbare Mehrkosten bei Anschluss einer zusätzlichen Wohneinheit, denen – im Fall der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung (nicht im Bereich der Straßeninfrastruktur) – zusätzliche Einnahmen durch die einmalige Anschlussgebühr und zusätzliche laufende Einnahmen gegenüberstehen, die jedoch nicht lageabhängig berechnet werden dürfen (siehe Diskussion zum Gleichheitsgrundsatz).

Besondere Umstände mit Auswirkung auf die Gesamtkosten sind im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft gegenüber dem Regelfall zu berücksichtigen wenn

- zusätzliche Investitionen durch topografische Gegebenheiten notwendig werden (z.B. Pumpwerk bei Hanglagen),
- der Betrieb durch eine zusätzliche Wohneinheit erleichtert wird (z.B. bei Unterauslastung im Bestand),
- die Kapazität für einen weiteren Anschluss nicht ausreicht (und daher beträchtliche Investitionen in den Ausbau der Infrastruktur notwendig würden).

Für keine der drei genannten Umstände kann jedoch grundsätzlich eine Abhängigkeit von Lagekriterien festgemacht werden, die Situation in der Gemeinde ist jeweils im Einzelfall zu untersuchen.

- Wenngleich man davon ausgeht, dass topografisch schwierige Gegebenheiten eher im Streusiedlungsbereich auftreten werden (Hanglagen, Riedlagen), besteht diese Möglichkeit insbesondere im ländlichen Bereich auch in zentraleren Lagen.
- Eine Verringerung der laufenden Kosten aufgrund von bestehender Unterauslastung wird dagegen kaum in zentraleren Siedlungsbereichen auftreten. Diese Situation kann (in Einzelfällen) im locker besiedelten Streusiedlungsbereich auftreten.
- Schließlich sind Kapazitätsengpässe in Streulagen kaum zu erwarten, da gebaute Mindestkapazitäten in der Regel deutlich mehr Wohneinheiten versorgen können. In diesem Fall muss davon ausgegangen werden, dass eine Notwendigkeit für zusätzliche Investitionen eher in zentraleren Lagen als in Streusiedlungslagen schlagend wird.

4.3 Wirkungsmechanismen Soziale Infrastruktur

Im Bereich der untersuchten (mobilen) sozialen Infrastruktur stellt sich die Problematik der Berechnung von Grenzkosten völlig anders. Sowohl im Bereich der sozialen Infrastrukturdienstleistungen für die ältere Bevölkerung (Mobile Dienste, Essen auf Rädern) als auch im Bereich jener für Kinder (Transport von Kindergartenkindern und SchülerInnen) handelt es sich um Leistungen, die nur über einen gewissen Zeitraum in Anspruch genommen werden. Die Standorte, an denen eine Inanspruchnahme stattfindet, können sich von (Schul-)Jahr zu (Schul-)Jahr bzw. im Falle der Dienstleistungen für ältere Menschen praktisch täglich ändern (z.B. kann der Bedarf für solche Dienstleistungen sehr plötzlich auftreten).

Bei der Berechnung der Grenzkosten einer zusätzlichen Wohneinheit an einem konkreten Standort sind darüber hinaus für die beiden Zielgruppen dieser Dienstleistungen unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Im Fall der **Kinderbegleitdienste** ist davon auszugehen, dass im Zentrum bzw. in zentraler Lage wohnhafte Kinder keinen Kinderbegleitdienst benötigen (sofern sich der Standort des Kindergartens/der Schule – üblicherweise in zentraler Lage – in der jeweiligen Gemeinde befindet).

Darüber hinaus werden für Kinder außerhalb des Zentrums, wenn kein geeigneter Linienverkehr zur Verfügung steht, in der Regel jährlich Routen festgelegt, auf denen die Transportunternehmen die Kinder abholen und zurückbringen. Hier stellen sich hinsichtlich der zusätzlichen Kosten folgende Fragen, die auch bei der jährlichen Festlegung der Routen berücksichtigt werden müssen:

- Wird die zusätzliche Wohneinheit von einer Familie mit Kind(ern) bewohnt (d.h. Besteht überhaupt ein Bedarf für die Dienstleistung)?
- Liegt die zusätzliche Wohneinheit an einer Route, auf der bereits wohnhafte Kinder abgeholt/gebracht werden?
- Besteht die Möglichkeit die Route so zu verändern, dass bereits wohnhafte Kinder UND ein oder mehrere zusätzliche Kinder abgeholt/gebracht werden können ohne, dass sich die gefahrene Distanz erhöht?
- Dem gegenüber steht die Frage ob sich die Route ohne dieses zusätzliche Kind im betreffenden Jahr verkürzen würde.

Die Fahrtroute für Dienstleistungen im Bereich **Mobiler Dienste oder von Essen auf Rädern** ist weniger eindeutig, da das pflegende/betreuende Personal nicht oftmals nicht aus der Gemeinde kommt, in der die Leistung erbracht wird⁶. Die Grenzkostenrechnung für eine zusätzliche Dienstleistung im Bereich Mobiler Dienste

⁶ Die Leistungen werden in der Regel über die Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel (ISGS) organisiert, in denen sich jeweils mehrere Gemeinden zu einem Sprengel zusammengeschlossen haben. Die (in der Steiermark 5) Trägerorganisationen, die die angefragten Leistungen erbringen sind ebenso überregional organisiert.

oder von Essen auf Rädern steht darüber hinaus vor folgenden Fragestellungen hinsichtlich der sich ändernden Inanspruchnahme von Leistungen:

- Wird die zusätzliche Wohneinheit von älteren Menschen bewohnt? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch die BewohnerInnen Mobile Dienste/Essen auf Rädern in Anspruch genommen wird?
- Können Synergien aufgrund bereits versorgter Personen in unmittelbarer Nachbarschaft geltend gemacht werden oder muss das pflegende/betreuende Personal zusätzliche Wege zurücklegen?
- Befindet sich die Wohneinheit (zufällig) in der Nähe des Anbieters der Leistungen (z.B. in einer Streusiedlung in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Gemeinde, in der sich der Standort der Trägerorganisation befindet)?

Zusätzlich ist anzumerken, dass die distanzabhängigen Kosten der Leistungen mit den KlientInnen nur in Form einer Pauschale/Tag für die Anfahrt verrechnet werden. Die Mehrkosten werden somit an die jeweilige Trägerorganisation weitergegeben, die sie über einen durchschnittlichen Fahrtkostenanteil an den jeweiligen Stundensätzen der geleisteten Tätigkeiten an die Gemeinden und das Land weiterverrechnen. Aufgrund dieser Verrechnungsmethodik (Verrechnung durchschnittlicher Fahrtweiten über die gesamte Steiermark) zahlen Gemeinden mit dichterem Bebauung bzw. weniger Streusiedlungen (und daher in Summe geringeren Fahrtweiten) die höheren Fahrtweiten in weniger dicht bebauten Gemeinden mit.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

5.1 Infrastrukturkosten auf Gemeinde- und regionaler Ebene

Anhand der dargestellten Situation in den Beispielsgemeinden können gemeinsam mit der Fachliteratur grundlegende Zusammenhänge dargestellt werden. Dabei zeigt sich zum einen eindeutig der Zusammenhang deutlich höherer Kosten von Siedlungsgebieten geringerer Dichten gegenüber zentralen Lagen und kompakten Gemeindestrukturen.

Im Zusammenhang mit der **Errichtung technischer Infrastruktur** wurden diese höheren Kosten je Einheit bei stärker zersiedelten Gebieten bereits vielfach nachgewiesen und berechnet. So liegen etwa die Errichtungskosten für technische Infrastruktur in Streusiedlungsgebieten (mit weniger als 0,5 Wohneinheiten/ha) beim rund 6-7fachen der Errichtungskosten in dichter besiedelten Gebieten wie z.B. Gemeindezentren (mit ca. 20-60 Wohneinheiten/ha) (nach ÖROK, 1999).

Allerdings ist die Errichtung der Erschließung ländlicher Siedlungsgebiete mit technischer Infrastruktur der Ver- und Entsorgung inzwischen (auch in Streusiedlungsgebieten) weitgehend abgeschlossen. Der Anschlussgrad der Haushalte liegt heute in vielen Gemeinden bei über 90%, die Frage der Errichtungskosten kann daher (auch in der Gesamtsicht) nur mehr in Ausnahmefällen ausschlaggebend sein.

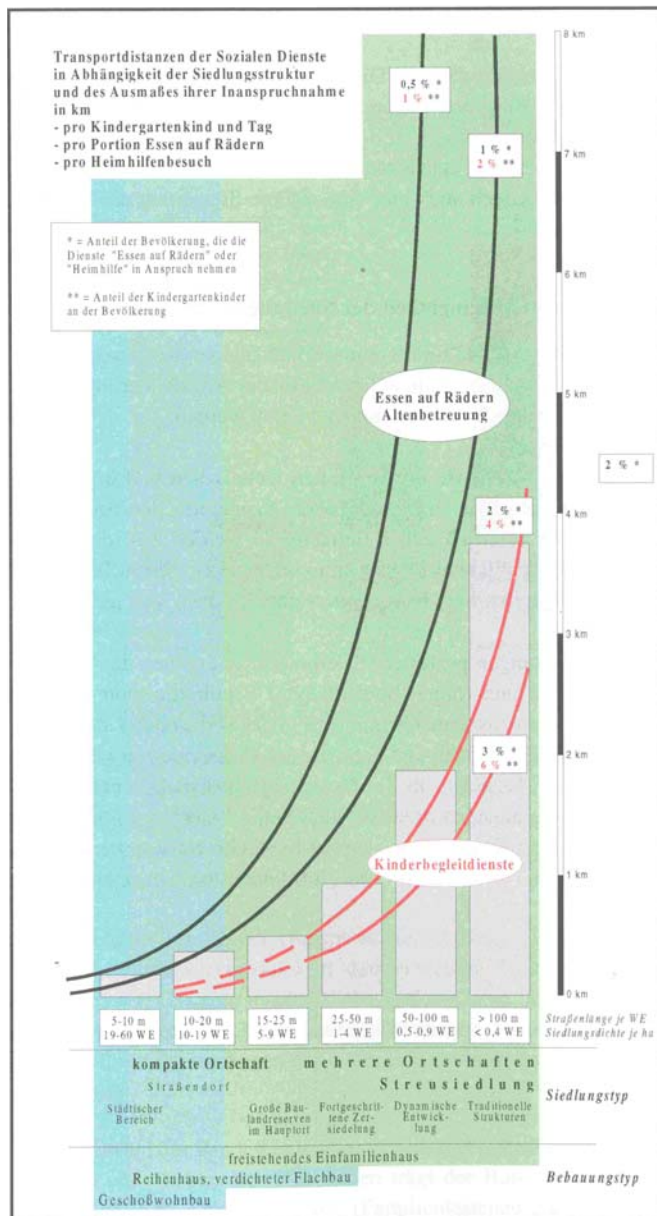
Im Bezug auf die **laufenden Kosten technischer Infrastruktur** – für den Betrieb der Infrastruktur sowie die Erhaltung der Infrastruktureinrichtungen – ist davon auszugehen, dass die Unterschiede zwischen zentralen und peripheren Lagen (aufgrund der deutlich höheren Länge der Versorgungsnetze) ähnlich hoch liegen. Hier fallen in den Gemeinden hohe laufende Fixkosten an sobald bzw. solange eine (Streu-)Siedlung mit Infrastruktur versorgt wird. Die Zahl der an diesem Standort versorgten Wohneinheiten verändert diese Kosten (im Falle von peripheren Siedlungen mit verhältnismäßig wenigen Wohneinheiten) dagegen nur noch in relativ geringem Ausmaß.

Im Bereich der **sozialen Infrastruktur** ist zwischen den Kosten der Leistungserbringung (z.B. Betreuung vor Ort, Zubereitung von Essen) und den Transportkosten (Kinderbegleitedienste) bzw. den Kosten der An- und Abfahrt zu unterscheiden (Mobile Dienste, Essen auf Rädern). Während erstere allein vom Bedarf der KlientInnen abhängig sind (Art der Betreuung, Zahl der Besuche pro Woche, Dauer der Besuche, ...), ist für die Höhe der Transportkosten und der Kosten für An- und Abfahrt ausschließlich die zurückzulegende Entfernung ausschlaggebend.

Für diesen Anteil der Kosten zeigen sich massive Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Siedlungsformen aufgrund der Differenzen der zurückzulegenden Entfernungen. So zeigte etwa eine Studie im Auftrag der ÖROK (2001) die exponentiell steigenden Entfernungen, die für diese Dienste zurückgelegt werden müssen, je weniger dicht die Siedlungsformen sind, in denen die KlientInnen wohnen. Dies

ergibt im Durchschnitt etwa eine Verzehnfachung der Entfernung pro Fahrt zwischen zentralen Lagen in ländlichen Gemeinden (z.B. Straßendorf) und Gemeinden mit Entwicklung in Streusiedlungen (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 3
Transportdistanzen mobiler sozialer Dienste in Abhängigkeit der Siedlungsstruktur und dem Ausmaß der Inanspruchnahme



Quelle: ÖROK 2001 (Doubek/Hiebl)

Querfinanzierung der Kosten für die Infrastrukturbereitstellung (zwischen Verursachern erhöhter Kosten und Kostenträgern) findet dabei sowohl innerhalb der Gemeinden (insb. im Bereich der technischen Infrastruktur und anderen Leistungen der Gemeinde) als auch zwischen den Gemeinden (insb. im Bereich der Mobilen Dienste) statt.

Innerhalb der Gemeinde tragen die Haushalte in den Ortszentren die zusätzlichen Kosten der technischen Ver- und Entsorgung der peripheren Lagen – direkt (in Form höherer Beiträge der Haushalte) oder indirekt (in Form höherer Kosten der öffentlichen Hand) – mit.

Zwischen den Gemeinden bewirkt insbesondere die Durchschnittskostenberechnung im Bereich der Mobilen Dienste und der Kinderbegleitedienste eine Querfinanzierung der (Bevölkerung der) dichter besiedelten Gemeinden zu den Gemeinden mit weniger dicht besiedelten Gebieten. Auch hier ist die Bevölkerung in unterschiedlichem Ausmaß sowohl direkt (z.B. durch Pauschalbeiträge für die Anfahrt, unabhängig von der tatsächlich zurückgelegten Entfernung) als auch indirekt (durch höhere Kosten der öffentlichen Hand) betroffen.

In wachsenden Gemeinden bewirken Bevölkerungszuwächse in Streusiedlungsgebieten daher gleichzeitig auch die Erhöhung der Kosten der Infrastrukturbereitstellung für BewohnerInnen der zentralen Lagen. In Gemeinden mit sinkenden Bevölkerungszahlen ist im Falle von zusätzlichen Haushalten in peripheren Bereichen bei gleichzeitigen Bevölkerungsabnahmen in den Ortszentren von noch stärkeren Auswirkungen auf die Bereitstellungskosten der Infrastruktur auszugehen. Hier sollte die Priorität von Ansiedlungen auf der Nutzung alter bzw. unbewohnter Gebäude in den Ortskernen liegen.

Hinsichtlich der Chancen für eine Veränderung der Verteilung zwischen Kostenursachen und Kostenträgern (**Kostenwahrheit**) zeigt sich folgende grundlegende Situation:

- Im Bereich der technischen Infrastruktur erscheint die Einführung des Verursacherprinzips nicht möglich. Hier führt die rechtliche Vorgabe der Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips dazu, dass innerhalb der Gemeinden von einer Querfinanzierung im Bereich der Infrastrukturversorgung von Haushalten in zentralen Lagen hin zu solchen in peripheren Lagen ausgegangen werden muss.
- Für die Bereitstellung von sozialen Diensten stellt sich zusätzlich die Frage der Leistbarkeit der Dienste für finanziell schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in diesem Bereich aufgrund gesellschaftlicher Verteilungsfragen höchst differenziert zu betrachten. Dies betrifft insbesondere die Beiträge der KlientInnen Mobiler Dienste. Sie bezahlen in der Steiermark einen Pauschalbetrag für die Anfahrt der Betreuungspersonen (unabhängig von der tatsächlich zurückgelegten Entfernung). Die übrigen Kosten werden von den Gemeinden und dem Land getragen, auch hier gehen die Kosten für An- und Abfahrt der Betreuungspersonen als Durchschnittswerte pro geleisteter Betreuungsstunde ein. D.h. kompakte Gemeinden zahlen die höheren Fahrtkosten zersiedelter Gemeinden anteilig mit.

5.2 Beurteilung von (zusätzlichen) Einzelstandorten hinsichtlich der Infrastrukturkosten

Die oben dargestellten grundlegenden Fragestellungen zur Berechnung der Grenzkosten zeigen die sehr unterschiedlichen Ergebnisse je nach dem konkreten Standort und den konkreten Rahmenbedingungen in einer Gemeinde.

In dieser Zusammenstellung wird klar, dass eine Verallgemeinerung dieser Ergebnisse mittels Typisierung zusätzlicher Wohneinheiten nach ihrer Lage im Gemeindegebiet vor vielfältigen Schwierigkeiten steht, da die Fülle der notwendigen dahinter stehenden Annahmen die Zuordnung zu einer konkreten Situation in der Realität massiv erschwert.

In Bezug auf die **Übertragbarkeit der Ergebnisse** können daher im Wesentlichen zwei zentrale Aussagen formuliert werden:

- Im Bereich der technischen Infrastruktur ist nach dem weitgehend fertiggestellten Ausbau der Infrastruktur kaum mit lageabhängigen Grenzkosten zu argumentieren. Zwar können erhöhte Kosten aufgrund unterschiedlicher topografischer Situation und/oder aufgrund von Unterauslastung zum Tragen kommen, diese Umstände weisen allerdings keinen direkten Zusammenhang mit der Lage der Wohneinheit in der Gemeinde auf.
- Im Bereich der sozialen Dienste kann die Verdichtung von Siedlungen in zentralen Bereichen langfristig zu Kosteneinsparung beitragen (unter der Annahme steigender Bevölkerungsanteile in zentralen Lagen). Insbesondere im Bereich der Kinderbegleitdienste (wo das Ziel der Transporte in der Regel das Gemeindezentrum als Standort von Kindergarten und Schule darstellt) ist mit steigendem Anteil von Kindern, die in der Nähe der sozialen Infrastruktur wohnen und daher keinen Bedarf für einen Begleitdienst aufweisen, von sinkenden Gesamtkosten auszugehen. Die tendenzielle Kostenersparnis zeigt sich jedoch nicht (immer) bei der Betrachtung der Grenzkosten einzelner zusätzlicher Wohneinheiten, sondern erst im Zuge der Untersuchung von Szenarien über die Gesamtheit z.B. einer Gemeinde.

Daraus ergibt sich für eine (auch kostenmäßig) nachhaltige Flächenwidmungsplanung die Notwendigkeit im Rahmen von Bauland-Neuwidmungen

- die Situation hinsichtlich der Versorgung mit technischer Infrastruktur zu berücksichtigen und darüber hinaus bei bereits bestehender Infrastruktur zusätzlich topografische Gegebenheiten vor Ort in die Beurteilung mit einzu beziehen und
- im ländlichen Bereich langfristig jedenfalls eine Entwicklung zu dezentraler Konzentration zu unterstützen. Die Weiterentwicklung von Einzelstandorten (abseits der Gemeindezentren bzw. der Dorfkerne von Ortschaften/Katastralgemeinden) sollte jeweils im konkreten Fall hinterfragt und begründet werden.

Entscheidungen sind im Einzelfall auf Basis von generellen sozialen Aspekten und Aspekten der Gemeindeentwicklung unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostenwirkungsmechanismen zu treffen, diese können jedoch nur teilweise durch die Flächenwidmungsplanung und deren aufsichtsbehördliche Genehmigung getroffen werden.

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind jedenfalls die gesetzlichen Vorgaben des **Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes** zu beachten. Die dort festgelegten Zielsetzungen zur können auch hinsichtlich der Infrastrukturkosten zu einer günstigeren Entwicklung beitragen.

Von Bedeutung sind hier jedenfalls die Raumordnungsgrundsätze (ROG, §3) einer angestrebten Entwicklung (Abs.2)

- von innen nach außen im Sinne der dezentralen Konzentration der Siedlungsstruktur (d.h. eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in den überörtlichen und örtlichen Siedlungsschwerpunkten⁷, welche die Grundlage für eine dichte wie leistbare Versorgung mit öffentlichen und privaten Diensten und so zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung sowie der Hebung der Wohnqualität beitragen).
- unter Ausrichtung an der Infrastruktur (Ver- und Entsorgung und öffentlicher Verkehr).

Diese Festlegungen sind auch insofern relevant, als sich das Land Steiermark im Raumordnungsgesetz zum Ziel setzt, die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung sicherzustellen (ROG, §3, Abs.3).

Das Landesentwicklungsprogramm strebt darüber hinaus die Schaffung raumstruktureller Voraussetzungen an, die zu möglichst wertgleichen Lebensbedingungen für die Bevölkerung hinsichtlich der Daseinsgrundfunktionen beitragen sollen (§1, Abs.2).

Ohne Einschränkung von Zersiedlungstendenzen folgt diesen Zielsetzungen (bezüglich der Versorgung der EinwohnerInnen) jedoch ein weiterer deutlicher Anstieg der finanziellen Belastungen für die öffentliche Hand.

⁷ siehe dazu auch: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung und Fachabteilung 13B Bau- und Raumordnung, Energieberatung (2007): Siedlungsschwerpunkte. Richtlinie zur Festlegung und Abgrenzung, April 2007.

Tabelle 11: **Infrastrukturkosten einer zusätzlichen Wohneinheit im Betrieb – Steiermark**

Infrastruktur	Typ	Einflussfaktoren auf die Kosten in Betrieb und Erhaltung				Kostenträger erhöhter Kosten durch längere Distanzen			
		Topographie/ WE „am Berg“	Topographie/ WE „im Graben“	Lage/Ent- fernung zum Hauptort	Unteraus- lastung der Infra- struktur	Gemeinde	Bundes- land	Bund	End- nutzerInnen
Abwasserkanal	technisch		+		-				x*
Wasserleitung	technisch	ev. +			-				x*
Gemeindestraßen	technisch					x			
Hauskrankenpflege	sozial			tend. +		x	x		
Essen auf Rädern	sozial			tend. +		x			
Transport von Kindergartenk.	sozial			tend. +		x**			x**
SchülerInnentransport	sozial			tend. +				x	

ev. + ... Mehrkosten z.B. bei zu geringem Wasserdruck möglich, tend. + tendenzielle Mehrkosten – nicht unbedingt im Einzelfall aber langfristig in Summe über die Gemeinde

Topographie/WE „am Berg“ möglicherweise zusätzliche Investition für den Betrieb einer zusätzlichen WE notwendig (z.B. Pumpwerk bei zu geringem Wasserdruck)
⇒ erhöhter Aufwand auch in Betrieb und Erhaltung

Topographie/WE „im Graben“ möglicherweise zusätzliche Investition für den Betrieb einer zusätzlichen WE notwendig, siehe oben

Lage/Entfernung zum Hauptort Mobile Dienste: Tendenziell höhere Kosten in Streulage durch größere Entfernungen bei An- und Abfahrt, höhere Kosten wirken sich mittelfristig auf die Preise aus, unmittelbare Auswirkung auf Trägerorganisationen Mobiler Dienste, nur indirekt auf EndnutzerInnen

Kinderbegleitedienste: Keine Kosten für Kinder im Zentrum (vorausgesetzt der Kindergarten/die Schule befindet sich im Zentrum

⇒ Inanspruchnahme nicht notwendig), darüber hinaus nehmen die Kosten – in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen – zu.

Unterauslastung der Infrastruktur möglicherweise Entfall von Aufwand im Betrieb der durch Unterauslastung von Leitungsnetzen notwendig sein kann (z.B. Spülaufwand bei Wasserleitung zum Austausch des Wassers/Wasser in der Leitung sollte 1-2 mal pro Woche erneuert werden)

* Alle EndnutzerInnen tragen gemeinsam die Mehrkosten aufgrund der Veranschlagung von Durchschnittskosten (Gleichheitsgrundsatz)

** Je nach Lösung, da dies keine gesetzlich festgelegte Aufgabe der Gemeinde darstellt. Kosten können durch die Gemeinde oder durch private Initiativen getragen werden.

QUELLEN

Gemeindebegehungen, Gespräche mit VertreterInnen der Gemeinden

Grundlagen der Gemeindeplanungen

Gespräche mit/Auskünfte von Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

- FA 6A – Referat Frauen, Familien und Generationen, Frau Kollegger
- FA7A – Referat Wirtschaftliche Angelegenheiten, Herr Friedrich Zach
- FA 7A – Referat Wirtschaftliche Angelegenheiten, Abteilung Kanal- und Abwassergebühren, Mag. Dr. Silke Reverencic
- FA 8B – Gesundheitswesen, Mag. Christiane Gran, Dipl. GKSr Monika Klampfl-Kenny
- FA 11A – Fachabteilung für Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeit und Beihilfen, Mag. Barbara Pitner, Ines Grabner
- FA 18D – Verkehrserschließung im ländlichen Raum, DI Klaus Sauermoser, Franz Reiterer
- FA 19A – Referat Abwasserentsorgung, Ing. Peter Pammer
- FA 19A – Referat Wasserversorgung, DI Walter Schild
- Finanzlandesdirektion Steiermark, Hr. Richter
- Wirtschaftskammer Steiermark, Sparte Transport und Verkehr, Hr. Mag. Lackner, Frau Eibl

Fachliteratur und Studien

Abteilung für Sozialpolitik, Wirtschaftsuniversität Wien/contrast (2002): Endbericht „Marktanalyse der Mobilen Dienste in der Steiermark

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (2006): Ratgeber Abwasserversorgung in Streulage, Informationsbroschüre des Landes Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Sozialabteilung (2006): Richtlinien zur Förderung professioneller sozialer Dienste in Oberösterreich, Hauskrankenpflege – Mobile Betreuung und Hilfe

Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2004): Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark, Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 08. März 2004

Amt der Steiermärkischen Landesregierung (o.J.): Richtlinien über die Zuzahlung des Landes bei den Mobilen Diensten – Normkostenrichtlinien

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 19 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft (2005): Merkblatt zur Variantenuntersuchung, Version 5.0

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Sozialpolitik (2002): Endbericht „Marktanalyse der Mobilen Dienste in der Steiermark“

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft (2005): Merkblatt zur Variantenuntersuchung, Version 5.0

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) (2005): Jahresbericht 2004, Hauskrankenpflege Steiermark (Mobile Ambulante Dienste)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) (2003): Tätigkeits- und Kompetenzkatalog, Für den Bereich der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Gesundheit, Spitäler, Personal (2008): Regionaler Strukturplan Gesundheit Steiermark, Entwurf 28. Februar 2008.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Gesundheit, Spitäler, Personal (2008): Regionaler Strukturplan Gesundheit Steiermark, Entwurf, 28. Februar 2008

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Gesundheitsresort (o.J.): Mobile Pflege und Betreuungsdienste in der Steiermark, Pflege und Betreuung zu Haus, Eine Informationsbroschüre des Landes Steiermark.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Gesundheitsressort (2004): Richtlinien über die Zuzahlung des Landes bei den Mobilien-Diensten – Normkostenrichtlinien

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Gesundheitsressort (o.J.): Mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark, Pflege und Betreuung zu Hause, Eine Informationsbroschüre des Landes Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Soziales (2005): Steirischer Sozialbericht 2005/2006

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Soziales (2007): Steirischer Sozialbericht 2005/2006

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung und Fachabteilung 13B Bau- und Raumordnung, Energieberatung (2007): Siedlungsschwerpunkte. Richtlinie zur Festlegung und Abgrenzung, April 2007.

Amt der Tiroler Landesregierung (1996): Gute Raumplanung rechnet sich in: ro INFO Tiroler Raumordnung, Heft 11, Mai 1996

Arbeiterkammer Österreich (2003): Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft, Band 1: Länderstudie Österreich, ifip TU-Wien, Ecologic Berlin-Brüssel, Informationen zur Umweltpolitik 153/1

Austrian Research Centers (1999): Analyse kostenbestimmender Faktoren bei geförderten Projekten der Abwasserentsorgung, Report, Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf, TU Graz Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Landschaftswasserbau, TU Wien Institut für Wasserqualität und Wasserwirtschaft, Universität für Bodenkultur Institut für Wasserversorgung, Gewässerökologie und Abfallwirtschaft

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR, 2006): Infrastrukturkostenrechnung in der Regionalplanung, Werkstatt: Praxis, Heft 43

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR, 2006): Siedlungsentwicklung und Infrastrukturfolgekosten – Bilanzierung und Strategieentwicklung, Endbericht Mai 2006

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1999): Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich, Übersicht über die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Länder

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftskataster (2003): Abwasserentsorgung in Österreich, Stand 2001, Teil A: Kommunale Kläranlagen in Österreich, Teil B: Bundesländerweise Darstellung der Abwasserentsorgung einschließlich Ergebnisse des Monitorings, Wien

Domenig, Gert (1998): Analyse dreier Gemeindehaushalte hinsichtlich ihrer Kosten für die technische und raumabhängige Infrastruktur am Beispiel der Gemeinden Bisamberg, Niedersill und Hirscheegg, Diplomarbeit am Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung (IRUB), Universität für Bodenkultur Wien,

Ecoplan (2000): Siedlungsentwicklung und Infrastrukturkosten, Schlussbericht

Institut für Sozialpolitik, Wirtschaftsuniversität Wien (2006): Die Kosten der Pflege in Österreich, Ausgabenstrukturen und Finanzierung, Forschungsbericht 02/2006

Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Immissionen aus der Nutztierhaltung“ (Korrigierte Auflage, Oktober 2000): Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen

Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Immissionen aus der Nutztierhaltung“ (1995, Korrigierte Auflage 2000): Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen

Jenssen, Till; Karakoyun, Ercan (2005): Einfluss von Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung auf Infrastrukturkosten. Dargestellt am Beispiel der Abwasserentsorgung, Diplomarbeit an der Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (2002): Die Wasserversorgung in der Steiermark, Eine Untersuchung über die Wassergebühren, die steirischen Wasserversorger und die Aspekte zur Trinkwasserqualität vor dem Hintergrund der politischen Debatte zur Wasserversorgung aus der Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten.

Kammer für Arbeiter und Angestellte Österreich (2003): Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft, Band 5: Systemvergleich vor europapolitischem und ökonomischem Hintergrund, ifip TU-Wien, Ecologic Berlin-Brüssel, Informationen zur Umweltpolitik 153/5

KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung (2007): Neuorganisation der Altenpflege und –betreuung aus kommunaler Sicht, Grundlagenpapier zum Arbeitskreis I, Österreichischer Städtetag 2007

NPO-Institut (2004): Nonprofit Organisationen im sozialen Dienstleistungsbereich, Bedeutung, Rahmenbedingungen, Perspektiven, Studie im Auftrag der BAG „Freie Wohlfahrt“

ÖROK (1999): Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte, Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung, Claudia Doubek, Gerhard Zanetti u.a., ÖROK-Schriftenreihe 143

ÖROK (2001): Soziale Infrastruktur, Aufgabenfeld der Gemeinden, Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung, Claudia Doubek und Ulrike Hiebl, ÖROK-Schriftenreihe 158

ÖWAV – Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (2008): Öffentlicher Bericht. Benchmarking für Kläranlagen, Geschäftsjahr 2006

ÖWAV – Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (2006): Öffentlicher Bericht. Benchmarking für Kanalisationen, Geschäftsjahr 2004

ÖWAV – Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (2001): Benchmarking in der Siedlungswasserwirtschaft, Endbericht, Erfassung und Vergleich von technischen und wirtschaftlichen Kennzahlen in der Siedlungswasserwirtschaft (Abwasserableitung und –reinigung)

ÖWAV (1996): Zentrale und dezentrale Abwasserreinigung, Wiener Mitteilungen, Wasser – Abwasser – Gewässer, Band 130

Reidenbach, Michael; u.a. (2007): Neue Baugebiete: Gewinn oder Verlust für die Gemeindekasse? Fiskalische Wirkungsanalyse von Wohn- und Gewerbegebieten, Edition Difü Stadt Forschung Praxis.

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR, 2007): Infrastrukturkostenstudie Salzburg, Zusammenhänge von Bebauungsart und –dichte sowie Erschließungskosten, SIR-Konkret, Ausgabe 04/2007

Gesetze (i.d.g.F)

Kanalabgabengesetz 1955 (Steiermark): Gesetz vom 18. Juni 1955 über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 71/1955

Kanalgesetz 1988 (Steiermark): Gesetz vom 17. Mai 1988 über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark, LGBl. Nr. 79/1988

Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LSt VG 1964)

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 (ROG)

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz 1998 (StSHG), LGBl. Nr. 29/1998

Stmk Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971

Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen, BGBl. Nr. 866/1993

Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962 (Steiermark), LGBl. Nr. 137/1962

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 1993/185

ANHANG

Anhang 1

Richtwerte zu Infrastrukturkosten aus der Literatur

Richtwerte für Abwasserentsorgung (Betriebskosten bzw. Instandhaltung)

Studie	AutorIn	Jahr (Kosten)	Währ- ung	Gefällentwässer- ung (Trenn- und Misch-systeme) /l/m.a (von - bis)		Druckentwässer- ung (nur Trennsystem) /l/m.a (von - bis)		Orts- kanal /l/m.a	Sammel- kanal /l/m.a	Kapitalkosten /l/m.a (von - bis)		Betriebskosten /l/m.a	
ÖROK, Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte, 1999	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1995/96	öS	12	18								
<i>ex ÖROK, Club NÖ</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1993	öS	27	32,4								
<i>ex ÖROK, Flögl</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1994	öS	32	53	32	74						
<i>ex ÖROK, Haberl/Ertl</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1996	öS	30	40	50	50						
<i>ex ÖROK, OÖ LR</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1994	öS										
<i>ex ÖROK, Tiroler LR</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1996	öS										
<i>Bsp.ÖROK, Salzburg</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1999	öS					360	82				
<i>Bsp.ÖROK, Linz</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1999	öS					30	90				
<i>Bsp.ÖROK, Leoben</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1999	öS					65	80				
<i>Bsp.ÖROK, Braunau/Inn</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1999	öS					40	40				
Infrastrukturkostenstudie Salzburg	SIR	2007	Euro	2,5	4,5								
Infrastrukturkostenrechnung in der Regionalplanung	BMVBS+BBR	2006	Euro							10,7	14,9	5,4	7,5
Kostengrundlagen, Standardvariante	Stmk LR, FA19A	2005	Euro	0,36	0,75								
Ratgeber Abwasserentsorgung in Streulage	OÖ LR, Abt. Wasserwirtsch	2006	Euro	0,7	1								
Benchmarking für Kanalisationen, Geschäftsjahr 2004	ÖWAV	2004	Euro							11,38	19,74	1,02	2,88
Benchmarking in der Siedlungswasserwirtschaft	ÖWAV	2001	Euro							10,2	10,5	1,1	3,2

Richtwerte für Wasserversorgung (Betriebskosten bzw. Instandhaltung)

Studie	AutorIn	Jahr (Kosten)	Währ- ung	Wasserversorgung je lfm u. Jahr (von - bis)		Trinkwasser- leitung /lfm.a	Erhaltung je lfm. und Jahr
ÖROK, Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte, 1999	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1995/96	öS	5	10		
<i>Bsp.ÖROK, Salzburg</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1999	öS			190	
<i>Bsp.ÖROK, Wr. Neustadt</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1999	öS			168	
<i>Bsp.ÖROK, Braunau/Inn</i>	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1999	öS			4	
Infrastrukturkostenstudie Salzburg	SIR	2007	Euro				0,5

Richtwerte für Kosten der Straßenerhaltung (Betriebskosten bzw. Instandhaltung)

Studie	AutorIn	Jahr (Kosten)	Währung	Gemeindestraßen /lfm.a (von - bis)		Schneeräumung/ Winterdienst /lfm.a (von - bis)		Reinigung /lfm.a	Winterd. inkl. Reinig- ung /lfm.a
ÖROK, Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte, 1999	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1995/96	öS	50	100	7	15		
<i>Bsp. ÖROK, Salzburg</i>		1999	öS	178		7		110	
<i>Bsp. ÖROK, Linz</i>		1999	öS	40		45			
<i>Bsp. ÖROK, Leoben</i>		1999	öS	62					56
<i>Bsp. ÖROK, Braunau/Inn</i>		1999	öS	150		9			
<i>Bsp. ÖROK, Hall/Tirol</i>		1999	öS	75		40			
Infrastrukturkostenstudie Salzburg	SIR	2007	Euro	8,5	10,6				
Verkehrssicherheit für Städte und Gemeinden	Österr. Städtebund	2006	Euro	5,1	7,65				
Neue Baugebiete: Gewinn oder Verlust für die Gemeindekasse	Edition Difu	2007	Euro	15,3				0,425	
<i>ex. Neue Baugebiete, Edition Difu</i>	Forschungsanstalt f. Verkehrswesen, 2004	o.J.	Euro	9,35					
<i>ex. Neue Baugebiete, Edition Difu</i>	ECOPLAN, 2000	o.J.	Euro	34					
<i>ex. Neue Baugebiete, Edition Difu</i>	Stadt Frankfurt a.M., 2003	o.J.	Euro	5,1					
<i>ex. Neue Baugebiete, Edition Difu</i>	Wir4, 2002	o.J.	Euro	8,5					
<i>ex. Neue Baugebiete, Edition Difu</i>	GALK, Eschenbruch, 1996	o.J.	Euro	8,5					
<i>ex. Neue Baugebiete, Edition Difu</i>	Holtel/Wuschansky, 2002	o.J.	Euro	8,5					
<i>ex. Neue Baugebiete, Edition Difu</i>	Bukowiecki u.a., 2003	o.J.	Euro	29,75					
<i>ex. Neue Baugebiete, Edition Difu</i>	Höhne/Schröter, 1998	o.J.	Euro						
<i>ex. Neue Baugebiete, Edition Difu</i>	StGB NRW, 2003	o.J.	Euro						

Anmerkung: Annahme einer Straßenbreite von 8,5 m, wenn nicht anders angegeben

Richtwerte für Hauskrankenpflege (Fahrtkosten)

Studie	AutorIn	Jahr	Währ- ung	Fahrtkosten Pkw/km
ÖROK, Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte, 1999	ÖIR, Doubek/Zanetti et.al.	1999	Euro	0,76
Richtlinien zur Förderung prof. soz. Dienste in OÖ	OÖ LR, Sozialabteilung	2006	Euro	0,307
Gebührenordnung Sozialdienste (DE)		2007	Euro	0,30
Kennzahlenerhebung 2008	Stmk. LR, FA 8B	2006	Euro	0,33

Anhang 2 Erhobene Kosten in den Gemeinden und Dichtewerte

Abwasserentsorgung (2007)

Gemeinde	A	B	C
Einnahmen (Gebühren)	315.310	k.A.	46.912
Betriebskosten	51.355	38.000	49.605
Personalkosten	14.355	19.000	500
Erhaltung und Reparatur		12.000	2.357
Darlehen (Tilgung und Zinsen) und Rücklagen	150.471	314.000	48.955
laufende Kosten (ohne Kapitalkosten)	65.710	69.000	52.462
jährliche Kosten insgesamt (einschl. KK)	216.181	383.000	101.417
Netzlänge des Kanals in lfm	43.017	7.500	12.688
Angeschlossene Haushalte	1.050	535	160
Einwohnergleichwerte	3.431	2.290	503
lfd. Kosten/lfm Kanal	1,5	9,2	4,1
<i>lfd. Kosten/HH</i>	63	129	328
lfd. Kosten/EGW	19	30	104
jährliche Kosten/lfm Kanal	5,0	51,1	8,0
<i>jährliche Kosten/HH</i>	206	716	634
<i>jährliche Kosten/EGW</i>	63	167	202

Quelle: GemeindevertreterInnen, Gemeindebudgets 2007

Wasserversorgung (2007)

Gemeinde	A	B	C
Einnahmen (Gebühren)	162.605	160.000	3.147
Instandhaltung			1.077
Betriebskosten		24.000	
Personalkosten		15.000	
Darlehen und Gewinnentnahme		135.000	1.730
laufende Kosten (ohne Kapitalkosten)	k.A.	39.000	1.077
jährliche Kosten insgesamt (einschl. KK)	k.A.	174.000	2.807
Netzlänge der Wasserleitung in lfm	30.000	60.000	1.510
Angeschlossene Haushalte	731	410	42
Versorgte EinwohnerInnen	k.A.	1.340	137
lfd. Kosten/lfm Wasserleitung	-	0,7	0,7
<i>lfd. Kosten/HH</i>	-	95	26
lfd. Kosten/EW	-	29	8
jährliche Kosten/lfm Wasserleitung	-	2,9	1,9
<i>jährliche Kosten/HH</i>	-	424	67
<i>jährliche Kosten/EW</i>	-	130	20

Quelle: GemeindevertreterInnen, Gemeindebudgets 2007

Gemeindestraßen (durchschnittl. Kosten 2005-2007)

Gemeinde	A	B	C
Instandhaltung	20.149	50.000	34.170
Sachaufwand	7.046	7.700	
Personalkosten	50.750	46.000	
Beleuchtung	23.036	8.000	2.460
Winterdienst	<i>inkl. in PK</i>	25.000	25.950
laufende Kosten insgesamt	100.981	136.700	62.580
Netzlänge der Gemeindestraßen in lfm	50.000	95.000	16.300
Angeschlossene Haushalte	1.200	560	237
EinwohnerInnen	3.057	1.780	672
lfd. Kosten/lfm Straße	2,0	1,4	3,8
lfd. Kosten (ohne Beleuchtung) /lfm Straße	1,6	1,4	3,7
<i>lfd. Kosten/HH</i>	<i>84</i>	<i>244</i>	<i>264</i>
lfd. Kosten/EW	33	77	93

Quelle: GemeindevertreterInnen, Gemeindebudgets 2007

Mobile Dienste 2007

Gemeinde	A	B	C
Kosten für Gemeinde	34.171	24.000	1.000
KlientInnen	k.A.	13	3
EinwohnerInnen	3.057	1.780	672
Kosten/KlientIn	-	1.846	333
Kosten/EW	11	13	1

Quelle: GemeindevertreterInnen, Gemeindebudgets 2007

Dichtewerte (2007)

Gemeinde	A	B	C
EW/HH	2,7	3,3	2,6
EW	2.998	1.783	637
Wohnbauland bebaut (ha), gem. ÖEK	102,7	68,8	18,9
DSR (km2, 2005)	6,9	17,2	7,6
EW/ha Wohnbauland bebaut	29,2	25,9	33,7
EW/km2 DSR	434	104	84

Quelle: GemeindevertreterInnen, Statistik Austria, ÖEKs der Gemeinden

Anhang 3
Tarifliste 2007/08 für Schülertransport

SCHÜLERFREIFAHRTEN IM GELEGENHEITSVERKEHR					
Schuljahr 2007/2008					
PREISTABELLE					
(GZ BMGFJ-530701/0010-II/8/2007)					
	A) PKW	B) OMNIBUSSE			
	mit 5 bis	9 bis 19	20 bis 29	30 bis 39	40 bis 59*
	8 Sitzplätzen (ohne Fahrer)	SITZPLÄTZEN			
bei Tages-km					
bis	EURO/km	EURO/km	EURO/km	EURO/km	EURO/km
20	1,03	1,72	2,23	3,04	3,22
30	0,97	1,72	2,23	3,04	3,22
40	0,92	1,72	2,23	3,04	3,22
46	0,90	1,72	2,23	3,04	3,22
50	0,90	1,72	2,23	2,91	3,21
54	0,90	1,72	2,23	2,79	3,05
58	0,90	1,72	2,23	2,67	2,95
62	0,90	1,72	2,23	2,59	2,86
66	0,90	1,72	2,16	2,51	2,78
70	0,90	1,66	2,07	2,44	2,69
74	0,90	1,62	2,02	2,37	2,61
78	0,90	1,55	1,98	2,32	2,55
82	0,90	1,52	1,92	2,25	2,51
86	0,90	1,49	1,89	2,20	2,46
90	0,90	1,45	1,84	2,16	2,41
94	0,90	1,42	1,80	2,11	2,37
98	0,90	1,39	1,78	2,07	2,34
102	0,89	1,35	1,75	2,04	2,30
106	0,89	1,33	1,72	2,02	2,26
110	0,89	1,31	1,68	1,98	2,23
114	0,89	1,29	1,65	1,96	2,20
118	0,89	1,27	1,64	1,94	2,18
122	0,88	1,26	1,63	1,93	2,15
126	0,88	1,25	1,62	1,91	2,13
130	0,88	1,24	1,60	1,90	2,11
134	0,88	1,22	1,59	1,89	2,09
138	0,88	1,21	1,58	1,87	2,08
142	0,87	1,19	1,56	1,86	2,07
146	0,87	1,18	1,55	1,84	2,05
150	0,87	1,17	1,54	1,82	2,04
154	0,87	1,16	1,53	1,82	2,02
ab 155	0,87	1,15	1,52	1,80	2,01
* Ab 60 Sitzplätzen wird ein Zuschlag bis zu max. 5% gewährt.					
Die Kilometerpreise sind inkl. Mehrwertsteuer.					

Anhang 4 Tarifliste für die Beiträge der KlientInnen in Graz

KlientInnenbeiträge

ab 1.1.2004 für die ambulanten Dienste in Graz

Einkommen		Stundensätze €/Stunde						max. Belastung d. Eink. (ohne PG)	
(ohne PG) €/Monat		Heimhilfe		AH/PH		DGKP		€/Monat	in %
von	bis	ohne PG	mit PG 5,09	ohne PG	mit PG 6,61	ohne PG	mit PG 8,14		
0,00	392,43	0,73	5,82	1,16	7,77	1,60	9,74	9,45	4,8%
392,44	435,96	1,89	6,98	3,05	9,66	4,14	12,28	14,10	3,4%
435,97	472,30	2,03	7,12	3,27	9,88	4,51	12,65	18,75	4,1%
472,31	508,64	2,25	7,34	3,56	10,17	4,94	13,08	23,40	4,8%
508,65	544,97	2,47	7,56	3,92	10,53	5,38	13,52	37,35	7,1%
544,98	581,31	2,69	7,78	4,29	10,90	5,89	14,03	55,89	9,9%
581,32	617,65	2,91	8,00	4,72	11,33	6,47	14,61	83,57	13,9%
617,66	653,98	3,20	8,29	5,16	11,77	7,12	15,26	117,80	18,5%
653,99	690,32	3,56	8,65	5,67	12,28	7,78	15,92	144,47	21,5%
690,33	726,66	3,92	9,01	6,25	12,86	8,58	16,72	173,11	24,4%
726,67	762,99	4,29	9,38	6,83	13,44	9,37	17,51	203,85	27,4%
763,00	799,33	4,65	9,74	7,41	14,02	10,17	18,31	228,77	29,3%
799,34	835,66	5,09	10,18	8,07	14,68	11,12	19,26	255,08	31,2%
835,67	872,00	5,52	10,61	8,79	15,40	12,14	20,28	282,62	33,1%
872,01	908,34	5,96	11,05	9,52	16,13	13,08	21,22	311,48	35,0%
908,35	944,67	6,40	11,49	10,32	16,93	14,17	22,31	341,56	36,9%
944,68	981,01	6,98	12,07	11,12	17,73	15,26	23,40	372,96	38,7%
981,02	1.017,35	7,49	12,58	11,99	18,60	16,50	24,64	405,51	40,6%
1.017,36	1.053,68	7,92	13,01	12,72	19,33	17,51	25,65	439,38	42,4%
1.053,69	1.090,02	8,43	13,52	13,52	20,13	18,53	26,67	474,41	44,3%
1.090,03	1.126,36	8,94	14,03	14,32	20,93	19,62	27,76	510,60	46,1%
1.126,37	1.162,69	9,45	14,54	15,12	21,73	20,86	29,00	548,03	47,9%
1.162,70	1.199,03	10,03	15,12	16,06	22,67	22,09	30,23	583,78	49,4%
1.199,04	1.235,37	10,46	15,55	16,71	23,32	22,96	31,10	620,55	51,0%
1.235,38	1.271,70	10,83	15,92	17,37	23,98	23,91	32,05	658,27	52,5%
1.271,71	1.308,04	11,26	16,35	18,10	24,71	24,85	32,99	697,01	54,0%
1.308,05	1.344,37	11,77	16,86	18,75	25,36	25,80	33,94	736,68	55,5%
1.344,38	1.380,71	12,21	17,30	19,55	26,16	26,89	35,03	777,38	57,1%
1.380,72	1.417,05	12,57	17,44	20,13	26,74	27,69	35,83	818,95	58,5%
1.417,06	1.453,38	12,94	17,44	20,71	27,32	28,49	36,63	861,46	60,0%
1.453,39	1.489,72	13,37	17,44	21,37	27,47	29,36	37,21	904,92	61,5%
1.489,73	1.526,06	13,74	17,44	22,02	27,47	30,23	37,21	949,25	63,0%
1.526,07	1.562,39	14,03	17,44	22,46	27,47	30,81	37,21	994,53	64,4%
1.562,40	1.598,73	14,32	17,44	22,89	27,47	31,47	37,21	1.040,67	65,8%
1.598,74	1.635,07	14,61	17,44	23,33	27,47	32,05	37,21	1.087,69	67,3%
1.635,08	1.671,40	14,75	17,44	23,55	27,47	32,41	37,21	1.112,11	67,3%
1.671,41	1.707,74	14,90	17,44	23,84	27,47	32,70	37,21	1.136,60	67,3%
1.707,75	1.744,08	15,04	17,44	24,05	27,47	33,07	37,21	1.161,02	67,3%
1.744,09	1.780,41	15,19	17,44	24,27	27,47	33,36	37,21	1.185,44	67,3%
1.780,42	1.816,75	15,33	17,44	24,49	27,47	33,72	37,21	1.209,93	67,3%
1.816,76	1.853,08	15,48	17,44	24,78	27,47	34,08	37,21	1.234,35	67,3%
1.853,09	1.889,42	15,62	17,44	25,00	27,47	34,37	37,21	1.258,77	67,3%
1.889,43	1.925,76	15,77	17,44	25,29	27,47	34,74	37,21	1.283,26	67,3%
1.925,77	1.962,09	15,92	17,44	25,51	27,47	35,10	37,21	1.307,67	67,3%
1.962,10	1.998,43	16,06	17,44	25,73	27,47	35,32	37,21	1.332,09	67,3%
1.998,44	2.034,77	16,21	17,44	25,94	27,47	35,68	37,21	1.356,58	67,3%
2.034,78	2.071,10	16,35	17,44	26,16	27,47	35,97	37,21	1.381,00	67,3%
2.071,11	2.107,44	16,50	17,44	26,38	27,47	36,26	37,21	1.405,49	67,3%
2.107,45	2.143,78	16,64	17,44	26,60	27,47	36,63	37,21	1.429,91	67,3%
2.143,79	2.180,11	16,79	17,44	26,89	27,47	36,92	37,21	1.454,33	67,3%
2.180,12	2.216,45	16,93	17,44	27,11	27,47	37,21	37,21	1.478,82	67,3%
2.216,46	2.252,79	17,08	17,44	27,32	27,47	37,21	37,21	1.503,24	67,3%
2.252,80	2.289,12	17,37	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.527,66	67,3%
2.289,13	2.325,46	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.552,15	67,3%
2.325,47	2.361,79	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.576,56	67,3%
2.361,80	2.398,13	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.600,98	67,3%
2.398,14	2.434,47	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.625,47	67,3%
2.434,48	2.470,80	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.649,89	67,3%
2.470,81	2.507,14	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.674,31	67,3%
2.507,15	2.543,48	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.698,80	67,3%
2.543,49	2.579,81	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.723,22	67,3%
2.579,82	2.616,15	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.747,64	67,3%
2.616,16	2.652,49	17,44	17,44	27,47	27,47	37,21	37,21	1.772,13	67,3%